Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 45 (1995)

Heft: 3: Ältere Schweizergeschichte = Histoire de l'ancienne Confédération

Artikel: Verschwörungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Frühen

Neuzeit

Autor: Suter, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-81136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschwörungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit

Andreas Suter

Résumé

A l'inverse des autres Etats européens, les complots et les conspirations politiques n'ont joué qu'un rôle insignifiant dans la Confédération des temps modernes. Le phénomène avait frappé Machiavel, marqué par une expérience politique très différente. Il chercha et trouva l'explication dans le degré comparativement moindre de l'inégalité sociale. Cette circonstance favorable au regard de la situation des villes italiennes aurait oblitéré la polarisation des conflits d'intérêts et des luttes partisanes et conduit à une situation politique stable. Toutefois, cette explication paraît peu convaincante – la culture politique de l'ancienne Confédération se caractérise plutôt par une «culture de protestation et de résistance ouvertes», et cette contribution propose de nouvelles interprétations.

Yves-Marie Bercé hat unlängst «die wichtige Rolle» betont, welche Komplotte und Konspirationen «im politischen Kräftespiel» der Frühen Neuzeit in den meisten europäischen Staaten einschliesslich der schweizerischen Eidgenossenschaft spielten¹. Zeitgenössische Beobachter allerdings teilten diese Auffassung mindestens in bezug auf die schweizerische Eidgenossenschaft nicht unbedingt. Zu diesen gehörte Niccolò Machiavelli, der als ausgezeichneter Kenner politischer Verschwörungen eine brilliante

1 Yves-Marie Bercé: Complots et conjurations dans l'Europe moderne, Présentation générale du projet. Manuskript 1993. Dieses Manuskript bildete die Grundlage zur von der Ecole Française de Rome im Oktober 1993 veranstalteten Tagung, die politische Verschwörungen in einer vergleichenden europäischen Perspektive behandelte. Der vorliegende Aufsatz ist eine gekürzte Fassung meines Beitrages. Unter den Begriffen «schweizerische Eidgenossenschaft» oder «Alte Eidgenossenschaft» ist in der Frühen Neuzeit das Territorium in den Grenzen vor 1789 zu verstehen. Es umfasste demnach die 13 eidgenössischen «Orte», «Stände» oder «Cantone» Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell einschliesslich ihrer Untertanengebiete und gemeinen Herrschaften. Ausgeschlossen sind dagegen die zugewandten Orte, namentlich Graubünden, Wallis und St. Gallen.

und noch heute lesenswerte Analyse zum Thema verfasste². In einem Brief vom 26. August 1513 an seinen Freund, den Florentiner Staatsmann und Historiker Francesco Vettori, bestritt Niccolò Machiavelli kategorisch, dass auf dem Territorium der schweizerischen Eidgenossenschaft ernstzunehmende Konflikte, Parteienkämpfe und damit unter Umständen eben auch Verschwörungen auftreten könnten³. Denn für derartige politische Vorgänge würden in diesem geographisch-historischen Raum die notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen fehlen.

Wie er an anderen Stellen seines Werkes ausführte, habe die vergleichsweise rückständige wirtschaftliche Entwicklung verhindert, dass es in der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einer bedeutenden Konzentration von Reichtum und Besitz und damit zu einer ausgeprägten sozialen Ungleichheit gekommen sei, wie er das in seiner italienischen Heimat beobachtete⁴. Die «Svizerri» würden daneben aber auch aktiv für die Aufrechterhaltung der sozialen Gleichheit sorgen und insbesondere keinen Adel mehr unter sich dulden. Das aus diesen Verhältnissen sich ergebende geringe Ausmass an sozialer Ungleichheit wiederum verunmögliche die Ausbildung von stabilen und schlagkräftigen politischen Parteiungen. Denn allein die soziale Ungleichheit würde Formen persönlicher Abhängigkeit unter den Bürgern entstehen lassen, die sich in die für die Parteienbildung notwendige politische Gefolgschaft ummünzen liessen. Konsequenterweise stufte Niccolò Machiavelli die Parteienkämpfe und Konflikte, die entgegen seinen Erwartungen noch im selben Jahr 1513 in der Alten Eidgenossenschaft ausgebrochen waren und auf die ihn sein Freund Vettori im Sinne eines Gegenargumentes ausdrücklich hingewiesen hatte, als eine atypische, vorübergehende und bedeutungslose Erscheinung ein: «Was die Parteiungen und Unordnungen angeht, von denen Ihr sprecht, glaubt nicht, dass sie von einiger Wirkung sind. (...). Denn dort können keine Führer sein und entstehen, die Anhang gewännen, und Führer ohne Anhang verschwinden rasch, ohne Wirkung.»⁵

Angesichts solch gegensätzlicher Positionen stellt sich die Frage, welche Rolle Verschwörungen und Komplotte im Rahmen der politischen Kultur der Alten Eidgenossenschaft tatsächlich spielten. Diese Frage ist auch

22 Zs. Geschichte 331

² Vgl. Niccolò Machiavelli: *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*, Florenz 1912, 3. Buch, Kapitel 6, «Delle congiure», S. 239–259. Die *Discorsi* entstanden in den Jahren 1513–1522, zeitlich parallel zum *Principe*.

³ Die zahlreichen, an verschiedenen Stellen seines Werkes sowie unter seiner Korrespondenz zu findenden Äusserungen von Niccolò Machiavelli über die schweizerische Eidgenossenschaft sind von Emil Dürr zusammengetragen worden. Siehe ders.: «Machiavellis Urteil über die Schweizer», in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 17, 1917, S. 162–194, hier S. 185.

⁴ Vgl. dazu und zum folgenden: Leonhard von Muralt: *Machiavellis Staatsgedanke*, Basel 1945, S. 129ff.

⁵ Brief von Machiavelli an Vettori vom 26. August 1513, zitiert nach Dürr: «Urteil», S. 185.

deshalb wichtig, weil das Urteil des berühmten Florentiners, welches für die Alte Eidgenossenschaft in dieser und noch anderer Hinsicht überaus vorteilhaft ausgefallen ist, in der Schweiz natürlich sehr gerne gehört und bereitwillig rezipiert wurde⁶. Bis in die jüngere Zeit diente es einzelnen Historikern als Beweis, dass sich die Alte Eidgenossenschaft tatsächlich durch ein vergleichsweise sehr geringes Mass an sozialer Ungleichheit und durch grosse politische Stabilität ausgezeichnet habe⁷.

Definitionen und empirischer Befund

Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage macht einige begriffliche Klärungen notwendig. In enger Anlehnung an die Definitionen von Yves-Marie Bercé und Niccolò Machiavelli sind im folgenden mit dem Begriff Komplott oder Verschwörung bzw. Konspiration politische Vorgehensweisen und Praktiken angesprochen, die sich durch vier Merkmale beschreiben lassen8. Erstens verletzen die politischen Ziele und die Mittel einer Verschwörung in schwerwiegendster Weise die Gesetze und Regeln eines politischen Systems. Verschwörer stellen auf eine sehr direkte und illegale Art und Weise die Machtfrage: Entweder versuchen sie, die etablierten Inhaber der Macht mit Gewaltmitteln auszuschalten, um sich selber an deren Stelle zu setzen. Oder sie zielen darauf ab, die Gesetze und Regeln der Machtverteilung und damit die Staatsverfassung selber zu ihrem dauerhaften Vorteil zu verändern, ohne sich an die für solche Fälle vorgesehenen rechtlichen Vorgehensweisen zu halten. Umgekehrt kann das Mittel der Verschwörung auch von etablierten Inhabern der Macht angewendet werden. In solchen Fällen dienen Konspirationen entweder dazu, gefährliche Konkurrenten um die politische Vorherrschaft aus dem Weg zu räumen, oder dazu, die Regeln der Machtausübung gezielt zum Vorteil der etablierten Inhaber der Macht zu verändern. Daraus folgt, zweitens, dass die Verschwörer im Fall der Entdeckung ihres Vorhabens mit schwersten Konsequenzen rechnen müssen. Einmal geht mit dem Aufdecken der Verschwörung das erfolgswichtige Überraschungsmoment

8 Vgl. Yves-Marie Bercé: Complots, und Niccolò Machiavelli: Discorsi, S. 239ff.

⁶ Neben den bereits zitierten Untersuchungen von Emil Dürr und Leonhard von Muralt sind noch eine Reihe weiterer Publikationen zu diesem Thema erschienen: Alexandre Daguet: Machiavel et les Suisses. Etude d'histoire nationale et étrangère, Neuenburg 1877; Fritz Gysi: «Machiavelli und die Schweizer», in: Wissen und Leben 15, 1915, S. 552–563; Fernando Scorretti: Machiavel et les Suisses, Neuenburg 1942; Ernst Walder: «Machiavelli und die virtù der Schweizer», in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 2, 1944, S. 69–128.

⁷ Dies gilt vor allem für die Studie von Leonhard von Muralt, Staatsgedanke, welche noch stark unter dem Einfluss der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges geschrieben ist. In seinen entsprechenden, in den sechziger Jahren entstandenen Ausführungen im Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bände, Zürich 1980 (2. Aufl.), hier Bd. 1, S. 410ff., werden zahlreiche wichtige und m. E. richtige Einschränkungen angebracht. Allerdings wird daran festgehalten, dass «Machiavelli den Kern der Dinge aber doch richtig gesehen hat».

verloren und bringt damit das Unternehmen zum Scheitern. Dann müssen die Verschwörer im Fall des Misserfolgs mit schweren Repressionen oder anderen Nachteilen, wie z.B. einer empfindlichen Schwächung ihrer politischen Legitimation, rechnen. Aus diesem Grund sind Verschwörer, drittens, gezwungen, nach dem Gebot strengster Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu handeln. Damit diesem Erfordernis nachgelebt wird, treffen Verschwörer regelmässig spezifische organisatorische Vorkehrungen, die ein viertes Beschreibungsmerkmal von Konspirationen ergeben. Das Gebot der Geheimhaltung wird durch symbolische Akte wie Eide u. ä. ausdrücklich bekräftigt, und aus demselben Grund wird die Zahl der Mitwisser und Verschwörer möglichst klein gehalten.

Die vorgestellten Beschreibungsmerkmale unterscheiden Verschwörungen sehr klar von verwandten, gleichfalls illegalen politischen Vorgehensweisen, die in der Frühen Neuzeit sehr verbreitet waren und bei denen streckenweise ebenfalls verschwörerisch-konspirative Praktiken angewendet wurden. Angesprochen ist damit einmal die Praxis des «verdeckten» oder «alltäglichen» Widerstandes⁹. Dann gehören dazu die oft im Geheimen getroffenen Vorbereitungen offener Unruhen und Revolten. Hinzuweisen ist schliesslich auf die in den schweizerischen Quellen als «Trölen und Practizieren» oder als «Gastierungen und Schenken» bezeichneten Formen des politischen Stimmenkaufs und der politischen Bestechung; durch diese Mittel erkauften sich Einzelpersonen oder soziale Gruppen Einfluss und Vorteile bei den verschiedensten politischen Geschäften und insbesondere bei politischen Wahlverfahren und Ämterbesetzungen¹⁰. Von einer eigentlichen Verschwörung unterscheiden sich diese drei Praktiken durch die unterschiedliche Reichweite und Radikalität der Zielsetzungen. In aller Regel verfolgten der «verdeckte» Widerstand, das «Trölen und Practizieren» und auch die oft konspirativ vorbereiteten offenen Revolten bescheidene politische Ziele. Verschwörungen dagegen waren sehr viel radikaler. Sie stellten die gegebenen Macht- und Herrschaftsverhältnisse grundsätzlich in Frage, in dem sie entweder die Auswechslung der regierenden Eliten oder die dauerhafte Veränderung der politischen Regeln der Machtverteilung und Machtausübung bezweckten.

Sucht man in den Handbüchern zur Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Frühen Neuzeit nach Vorgängen und Ereignis-

10 Vgl. als ein Beispiel das Quellenzitat auf S. 346 dieses Aufsatzes.

⁹ Der «verdeckte» Widerstand meint ein stilles und anonymes, immer wieder reproduziertes Handeln gegen herrschaftlich gesetzte Normen und Gebote, welches in der gezielten Unterleistung herrschaftlicher Leistungsforderungen (Steuern, Arbeitsleistungen) und in Formen der Sozialkriminalität (z.B. Wilddiebstahl, Waldfrevel, Schmuggel usw.) zum Ausdruck kam. Siehe dazu die ausführliche Untersuchung von James C. Scott: *The weapons of the weak. Everyday forms of peasant resistance*, New Haven / London 1985.

sen, auf die diese Beschreibungsmerkmale zutreffen, kommt man zu folgendem Ergebnis: Insgesamt sind im Zeitraum von 1500 bis 1800 für das Territorium der alten Eidgenossenschaft vier Ereignisse überliefert, welche die genannten Beschreibungsmerkmale aufweisen und somit als Verschwörungen anzusprechen sind. Wenn man den Untersuchungszeitraum bis ins 14. Jahrhundert zurück ausweitet, erhöht sich deren Zahl auf sechs:

- 1) die Zunftrevolution des Ritters Rudolf Brun in Zürich (1336),
- 2) der sogenannte «Amstaldenhandel» im Entlebuch gegen die Stadt Luzern (1478),
- 3) der «Pfyffer-Amlehn-Handel» in der Stadt Luzern (1559-1573),
- 4) das konspirative Attentat der drei «Tellen» auf eine hohe Luzerner Ratsdelegation im Anschluss an den schweizerischen Bauernkrieg (1653),
- 5) die Konspiration des Waadtländer Majors Jean Daniel Davel gegen die Herrschaft und «Tyrannei» der Stadt Bern (1723),
- 6) die «Henzi-Verschwörung» gegen das Berner Patriziat (1749)¹¹.

Gerade weil sich all diese Beispiele überaus spektakulär ausnehmen, sollte man sich hüten, ihre politische Bedeutung zu überschätzen. Berücksichtigt man nämlich den sehr langen Untersuchungszeitraum von 500 Jahren, ist die Zahl von ganzen sechs Verschwörungen als sehr niedrig einzustufen. Dies gilt auch dann noch, wenn gründlichere Untersuchungen zum Thema, welche in der Schweiz erst am Anfang stehen und wichtig wären, ohne Zweifel noch den einen oder anderen zusätzlichen Fall ausfindig machen können, der in den Handbüchern nicht als Konspiration erkennbar wird oder dort überhaupt nicht erwähnt wird. Ebenfalls niedrig erscheint diese Zahl im Lichte der Tatsache, dass im Untersuchungsraum der Alten Eidgenossenschaft nicht nur eines, sondern dreizehn unabhängige Machtzentren und souveräne Republiken vorhanden waren, von denen jede einzelne eine potentielle Zielscheibe von Machtkämpfen und Verschwörungen darstellte. Niedrig ist die Zahl von sechs Verschwörungen schliesslich im Vergleich zu den rund 60 offenen städtischen und ländlichen Unruhen, Revolten und Bauernkriegen, die gemäss einer erklärtermassen unvollständigen Zählung von Hans Conrad Peyer in dem noch 100 Jahre kürzeren Zeitraum zwischen dem Beginn des 15. und dem Ende des 18. Jahrhunderts stattfanden¹².

12 Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 139ff.

¹¹ Vgl. dazu und zu den folgenden fünf Beispielen die ausführlicheren Schilderungen und Literaturangaben im *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, S. 209 (Brunsche Zunftrevolution); Bd. 1, S. 332 (Amstaldenhandel); Bd. 1, S. 591 (Pfyffer-Amlehn-Handel); Bd. 1, S. 657 (Attentat der Entlebucher Untertanen); Bd. 2, S. 715 (Major Davel); Bd. 2, S. 708 (Henzi-Verschwörung).

Diese quantitativen Angaben führen zu zwei Feststellungen. Erstens haben Verschwörungen in der Alten Eidgenossenschaft, anders als beispielsweise in den italienischen Stadtstaaten, in Frankreich oder in England, in der Frühen Neuzeit keine wichtige Rolle gespielt¹³. Wie die sehr grosse Zahl an offenen Unruhen, Revolten und eigentlichen Bauernkriegen dokumentiert, besass die Alte Eidgenossenschaft zwar eine hervorragende Tradition der offenen politischen Auseinandersetzungen und Unruhen, welche dieses Gebiet im Rahmen des gesamten Territoriums des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zur konfliktreichsten Region überhaupt machte. Verschwörungen dagegen waren der politischen Kultur der Alten Eidgenossenschaft, die man auch aus diesem Grund als eine ausgeprägte «Kultur des offenen Konflikts und Widerstandes» charakterisieren kann, eher fremd; sie stellten die seltene Ausnahme und nicht eine häufigere politische Praxis dar¹⁴. Zweitens: Auch wenn die quantitativen Angaben die These Machiavellis von der geringen Bedeutung der Konspirationen in der eidgenössischen Politik bestätigen, so widersprechen sie doch gleichzeitig seiner Erklärung, die er dafür vorschlug. Schon die grosse Zahl offener Konflikte in diesem Zeitraum verweist auf ein beträchtliches Niveau politischer, sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit, welches entgegen den Erwartungen von Machiavelli überaus häufig zur Bildung von Parteiungen und sozialen Gruppen mit konfligierenden Interessenlagen geführt hat. Die wichtige Frage, wie man die vergleichsweise geringe Bedeutung von Verschwörungen im historisch-geographischen Raum der Alten Eidgenossenschaft zu erklären hat, bleibt demnach gänzlich unbeantwortet. Denn an einem sehr niedrigen Niveau sozialer Ungleichheit und fehlender Parteienbildung an sich kann es nicht gelegen haben.

Auf der Suche nach einer geeigneteren Antwort kann man bei einer zweiten empirischen Beobachtung einsetzen. Im Vergleich zur politischen Praxis anderer Länder war die Zahl der bekannten Verschwörungen in der Alten Eidgenossenschaft nicht nur niedrig, sondern auch der Trägerkreis dieser Aktionen war in einer wichtigen Hinsicht untypisch. Bei den sechs schweizerischen Beispielen rekrutierten sich die Träger von Verschwörungen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Schichten. Neben An-

13 Vgl. zu den italienischen Stadtstaaten, Frankreich und England Yves-Maire Bercé: Complots und Franklin L. Ford: Der politische Mord. Von der Antike bis zur Gegenwart, Hamburg 1990 (Harvard 1985), S. 188.

¹⁴ Vgl. zu dieser Charakterisierung der eidgenössischen politischen Kultur in der Frühen Neuzeit als eine «ausgeprägte Kultur des offenen Konflikts und Widerstandes» Andreas Suter: «Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit: Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel», in: Geschichte und Gesellschaft 21, 1995, S. 157–190.

gehörigen der engeren Führungs- und Machtelite trifft man unter den Akteuren auch auf ländliche Untertanen oder gewöhnliche Stadtbürger. In anderen Ländern, vorab in Frankreich, England und den italienischen Stadtstaaten, begegnet man dagegen Verschwörungen in aller Regel nur im Umfeld konkurrierender Faktionen und Parteien bestehender Machteliten; folgerichtig rekrutierten sich die Akteure solcher Aktionen unter den etablierten Eliten selber oder mindestens aus einem Kreis von Personen, die sich aufgrund ihrer Funktionen in der unmittelbaren Umgebung der politischen Machtträger aufhielten und sich auf diesem gesellschaftlichen Terrain genau auskannten.

Dieser Umstand lässt sich mit überaus praktischen Gründen erklären. Der freie, scheinbar unschuldige und unverdächtige Zugang zum Herrscher bzw. zu den Mitgliedern des herrschenden Kollektivs, welche entmachtet oder gar beseitigt werden sollten, sowie die intime Kenntnis von deren Gewohnheiten und Lebensweise waren eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Verschwörungen¹⁵. In vergleichbarer Weise mussten Konspirateure, welche die etablierten politischen Regeln zu ihrem Vorteil verändern wollten, genaue Kenntnis über ihr Funktionieren haben. Dieses wichtige und typische Kriterium der Machtnähe bzw. der Zugehörigkeit zu den etablierten Eliten erfüllten nun in der Alten Eidgenossenschaft nur gerade die Urheber der Brunschen Zunftrevolution von 1336 und des Pfyffer-Amlehn-Handels von 1559 bis 1573. Bezeichnenderweise war den Verschwörern in diesen beiden Fällen denn auch ein durchschlagender oder mindestens partieller Erfolg beschieden. Bei den anderen vier Konspirationen, die ohne Ausnahme scheiterten, entstammte der Verschwörerkreis dagegen nicht der Führungs- und Machtelite, gegen die er gerichtet war.

Dies legt es nahe, die Antwort auf unsere Frage in erster Linie bei den eidgenössischen Machteliten selber zu suchen. Wenn die Bedeutung von Verschwörungen in der Alten Eidgenossenschaft vergleichsweise gering war, dann ist dies offenbar vor allem auf einen Umstand zurückzuführen: Nach den quantitativen Ergebnissen zu urteilen, haben die eidgenössischen Eliten und damit ausgerechnet die Vertreter jener gesellschaftlichen Gruppe, die von ihren Voraussetzungen und Kenntnissen her in besonderem Masse zu einer politischen Verschwörung befähigt gewesen wären, von diesem Instrument nur in höchst zurückhaltender Weise Gebrauch gemacht. Die gesellschaftlichen Gründe für diese im Lichte der Erfahrun-

¹⁵ Niccolò Machiavelli: *Discorsi*, S. 242, hat diesen Punkt stark betont: «Dico, trovarsi nelle historie, tutte le congiure esser fatte da uomini grandi, o famigliarissimi del principe: perchè gli uomini deboli, e non famigliari al principe, mancano di tutte quelle speranze e di tutte quelle comodità che si richiede alle esecuzione d'una congiura.»

gen anderer Länder auffallende und erklärungsbedürftige Zurückhaltung sollen nun an einem Beispiel untersucht werden. Es handelt sich dabei um den nach seinen beiden wichtigsten Protagonisten bezeichneten «Pfyffer-Amlehn-Handel», der sich in den Jahren 1559-1573 in der Stadtrepublik Luzern abgespielt hat. Dieses Beispiel wurde deshalb ausgewählt, weil es der einzige Fall einer Konspiration auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft im Zeitraum der Frühen Neuzeit darstellt, bei welchem die Akteure aus dem Kreis der gesellschaftlichen Eliten stammten und der demzufolge dem klassischen Muster einer Verschwörung entspricht. Die Untersuchung kann zweierlei Einsichten vermitteln: Einerseits können die Schwierigkeiten, die sich den Konspirateuren bei ihrem Vorhaben in den Weg stellten, analysiert werden. Andrerseits werden die besonderen Umstände und Verhältnisse in den Blick kommen, die es den Konspirateuren in diesem Fall ermöglichten, die vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden und mit ihrem Vorhaben trotz allem eine gewisse Zeit lang Erfolg zu haben. Beides, sowohl die Schwierigkeiten wie die besonderen Erfolgsmomente, können Antworten auf die allgemeinere Frage liefern, warum das klassische Muster von Konspirationen in der Alten Eidgenossenschaft nur selten anzutreffen ist. Zunächst sollen die Ereignisse in knappen Zügen rekonstruiert werden¹⁶.

Der Pfyffer-Amlehn-Handel 1559–1573: Die Ereignisse¹⁷

Am 10. Januar 1569 nahmen «Schultheiss, Rath und Hundert» der Stadt Luzern von «Gerüchten» Kenntnis, wonach sich etliche Ratsherren der Stadt Luzern untereinander mit verschwiegenen «versprechungen, glübten tun, ouch brief und siegel» verbunden hätten und damit «eine ganze Stadt regieren» würden 19. Als Reaktion auf diese zwar anonymen, aber doch sehr schwerwiegenden Beschuldigungen erneuerte der Rat das alte Verbot von derartigen geheimen, mit Eid und Siegel bekräftigten Verbin-

17 Siehe für eine rasche Orientierung die tabellarische Zusammenfassung: «Chronologie der Ereignisse» auf der übernächsten Seite.

18 «Ansehen des Schultheissen, Rath und Hundert» vom 10. Januar 1569, zitiert nach Segesser: *Rechtsgeschichte*, Bd. 3, S. 152f.

19 «Rahtserkanntniss auf Montag nach trium Regum von Räth und Hundert» vom 10. Januar 1569, zitiert nach: Helvetia 5, S. 548.

Bei der folgenden Schilderung der Ereignisse stütze ich mich auf folgende Literatur: Philipp Anton von Segesser: Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im sechzehnten Jahrhundert, 4 Bde., Bern 1880–1882, insb. Bd. 2, S. 1ff.; ders.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde., Luzern 1851–1858, insb. Bd. 3, S. 56ff. u. S. 139ff.; Kurt Messmer / Peter Hoppe: Luzerner Patriziat, Luzern / München 1976, insb. S. 77ff. Mit wenigen Ausnahmen liegen die überlieferten Quellen zu diesem Ereignis in gedruckter Form vor. Siehe J. A. Felix von Balthasar: «Der Kampf der Partheien in Luzern von 1568–1574 oder der sogenannte Pfyfferische und Amlehnsche Handel, urkundlich dargestellt», in: Helvetia 5, Aarau 1829, S. 523–633.

dungen oder «malitiosae conspirationes», wie schon das erste geschriebene Stadtrecht aus dem Jahr 1252 formulierte²⁰. Gleichzeitig wurden besondere Vorkehrungen getroffen, damit diesem Verbot künftig auch wirklich nachgelebt werde. Um schliesslich die Wahrheit über die umlaufenden Gerüchte von ratsherrlichen Verschwörungen an den Tag zu bringen, griff der Rat zu einem Mittel, welches auch von modernen Strafverfolgungsbehörden überaus geschätzt wird. Er versprach all jenen Ratsherren Amnestie und Straffreiheit, die sich bis zur nächsten Wahlversammlung vom 24. Juni 1569 reuig zeigen und über allfällige Verstösse gegen das Konspirationsverbot Geständnisse ablegen würden. Damit war für Niklaus Amlehn, der in den Jahren 1560, 1562, 1564 und 1566 das Schultheissenamt und damit das höchste politische Amt der Republik innegehabt hatte, der Zeitpunkt zum Handeln gekommen. Als Mitglied einer Verschwörergruppe von insgesamt sechs Ratsmitgliedern, die genau wie Amlehn selber ausnahmslos hohe und höchste politische Ämter und Würden bekleideten, legte er dem Grossen und Kleinen Rat am 8. Juni 1569 ein umfassendes schriftliches Geständnis in 42 Punkten vor²¹. Durch diesen Schritt, so hatte er sich zweifellos ausgerechnet, konnte er seiner Person in zweifacher Hinsicht Vorteile verschaffen. Nicht nur kam er als Geständiger in den Genuss der versprochenen Amnestie; durch sein Geständnis konnte er gleichzeitig seine Mitverschworenen, mit denen er sich in der Zwischenzeit entzweit hatte, ins Unrecht setzen und der Ratsjustiz ausliefern.

Welchen Inhalts war aber diese geheime Abmachung, welche die sechs Männer bereits ein Jahrzehnt zuvor, also im Jahre 1559, getroffen, «bei unseren Trüwen, Eiden und Ehren» beschworen und danach «verschrieben», d. h. in schriftlicher Weise niedergelegt und besiegelt, hatten?²² Nach dem Geständnis von Niklaus Amlehn hatten sich die sechs gegenseitig dazu verpflichtet,

- 1) die Interessen der französischen Krone zu vertreten und zu fördern,
- 2) dem Niklaus Amlehn im Jahr 1560 zur Schultheissenwürde zu verhelfen,
- 3) Abordnungen und Gesandtschaften zu «grossen Fürsten und Herren», bei denen regelmässig kostbare Ehrengaben und Geldgeschenke abfielen, den Mitgliedern des Verschwörerkreises vorzubehalten und die daraus fliessenden Einkünfte untereinander zu teilen,
- 4) die Hauptmannsstellen der Söldnerheere, die nach Frankreich zogen, die frei werdenden Ratsstellen im Kleinen und Grossen Rat sowie die Vogteistellen in den eigenen und gemeineidgenössischen

²⁰ Geschworener Brief von 1252, abgedruckt in: Geschichtsfreund 1, 1843, S. 180ff.

²¹ Das Geständnis ist vollständig abgedruckt in: Helvetia 5, S. 550ff.

²² Ebda., S. 552.

Pfyffer-Amlehn-Handel: Chronologie der Ereignisse

1559	Tod von Lux Ritter, französischer Pensionenausteiler in Luzern.
Herbst 1559	Jost Pfyffer wird Nachfolger von Lux Ritter. Beginn der Verschwörung.
1566	Kriegsausbruch zwischen Spanien und den Niederlanden.
1567	Intensivierung der Bemühungen von Spanien für den Abschluss eines Sonderbündnisses mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft zum Schutz der Freigrafschaft Burgund und zur Sicherung von Durchmarschrechten durch die katholische Eidgenossenschaft.
Sommer 1568	Wilhelm von Oranien bedroht Lothringen und die Freigrafschaft Burgund.
8. Sept. 1568	Offizielles Gesuch Spaniens für die Aushebung eidgenössischer Söldnertruppen zur Verteidigung der Freigrafschaft Burgund.
7. Dez. 1568	Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft geben dem Gesuch statt.
27. Dez. 1568	Ausbruch des offenen Konfliktes innerhalb der Verschwörergruppe. Jost Pfyffer setzt sich bei der Schultheissenwahl für das Amtsjahr 1569 gegen Niklaus Amlehn, seinen Mitverschwörer, durch.
Ende 1568	Gerüchte über eine Verschwörung innerhalb des Rates.
10. Jan. 1569	Rat der Stadt Luzern unternimmt Schritte zur Untersuchung der Gerüchte und beschliesst die Neuregelung der Verteilung der französischen Pensionen.
8. Juni 1569	Geständnis von Niklaus Amlehn unter Preisgabe der Namen von drei Mitverschworenen: Schultheiss Jost Pfyffer, Seckelmeister Niklaus Bircher und Bannerherr Ludwig Pfyffer.
12. Sept. 1569	Amtsenthebung und Bestrafung von Schultheiss Jost Pfyffer und von Seckelmeister Niklaus Bircher wegen Verschwörung. Amnestie für Niklaus Amlehn. Erste Versammlung unzufriedener Untertanen der Landschaft.
Herbst 1569	Unzufriedenheit der Untertanen weitet sich zur offenen Revolte aus.
Nov. 1569	Milde Bestrafung von Ludwig Pfyffer als drittem Mitverschwörer.
27. Dez. 1569	Wahl von Rochus Helmlin zum Schultheissen 1570.
27. Dez. 1570	Wahl von Ludwig Pfyffer zum Schultheissen 1571.
25. Jan. 1571	Abschluss einer formellen Vereinbarung zwischen dem französischen Botschafter und dem Rat über die Verteilung der Pensionen. Einrichtung des geheimen Umlageverfahrens gemäss dem Ratsbeschluss vom 10. Januar 1569.
1571	Rehabilitation von Jost Pfyffer und Seckelmeister Niklaus Bircher.
27. Nov. 1573	Amtsenthebung und Bestrafung von Niklaus Amlehn. Flucht Amlehns. Zeichen der sozialen Unruhe auf der Landschaft legen sich endgültig.

Untertanengebieten gemeinsam, d.h. in Abspache und im Einvernehmen mit den übrigen Verschwörern, zu besetzen und sich in der offiziellen Wahlversammlung gemäss diesem Beschluss zu verhalten, und

5) die Pensionen des französischen Königs nach gemeinsamem Beschluss zu verteilen.

Tatsächlich gelang es der Gruppe der Konspirateure, die sich nach dem frühen Tod der beiden Mitverschworenen Ulrich Dulliker (gest. 1559) und Peter Feer (gest. 1561) auf vier Mitglieder verkleinerte und danach noch Jost Pfyffer, seinen Neffen Ludwig Pfyffer, Heinrich Bircher und Niklaus Amlehn umfasste, bis zum Ende des Jahres 1568 in geradezu erstaunlich perfekter Weise, ihre geheimen Pläne zu verwirklichen. Wie Niklaus Amlehn in seinem Geständnis offenbarte, sind die fünf Punkte der geheimen Abmachung weitgehend eingehalten worden. Offensichtlich verfügten die Konspirateure über die Fähigkeit und Macht, die aus den 100 Gross- und Kleinräten gebildete Versammlung der sogenannten «Hundert», welche in der Republik Luzern die Wahlgeschäfte tätigte und die Ämterbesetzungen vornahm, weitgehend zu steuern.

In der Folge kam die Verteilung sämtlicher wichtiger politischer wie militärischer Ämter und der damit verbundenen umfangreichen finanziellen Ressourcen unter die exklusive Kontrolle der Verschwörer. Die frei werdenden Ratsstellen und andere politische Ämter wurden auf diese Weise regelmässig mit Familienmitgliedern und Vertrauten ihrer Wahl besetzt. Desgleichen sicherten sie sich einen hohen Anteil an den französischen Pensionengeldern, die Obersten- und Hauptmannsstellen der Luzerner Söldnerkontingente, die nach Frankreich zogen, sowie die Mitgliedschaft in den wichtigen politischen Gesandtschaften. Von noch grösserer Bedeutung war, dass die Verschwörer mit zunehmender Dauer ihrer Vereinigung die eigentlichen Schaltstellen der Macht unter ihre Kontrolle brachten. Angesprochen ist damit die Leitung des Finanzsektors, die Leitung des Militärsektors sowie das wichtigste Amt der Stadtrepublik Luzern überhaupt, das Schultheissenamt. So amtierte Peter Feer seit 1560 als Säckelmeister, und als er 1561 starb, wurde ein weiterer Konspirateur, Heinrich Bircher, sein Nachfolger an der Spitze der städtischen Finanzen. Ludwig Pfyffer wurde 1563 Pannermeister und hatte damit das wichtigste militärische Amt der Republik inne. Niklaus Amlehn und Jost Pfyffer schliesslich besetzten von 1559 bis 1568 im harmonischen Duett das jährlich wechselnde Schultheissenamt²³. Mit dem Amt des geschäftsführenden

²³ Ulrich Heiserlin, der 1568 zum Schultheissen gewählt wurde, bildete nur ein scheinbares Ende dieser Reihe. In Tat und Wahrheit war er ein Strohmann der Verschwörer. In ausdrücklicher

und stellvertretenden Schultheissen sowie dem Amt des Pannermeisters kontrollierten die Verschwörer schliesslich auch den Geheimen Rat, dem die täglichen Geschäfte auf dem Feld der Aussenpolitik und insbesondere auf demjenigen des Kriegs- und Söldnerwesens oblagen.

Dieser durchschlagende Erfolg führt zur wichtigen Feststellung, dass den Verschwörern nichts weniger als ein kalter und stiller, aber folgenreicher Staatsstreich gelungen war. Denn die überkommenen und legalen Regeln der Ämter-, Macht- und Ressourcenverteilung wurden auf Dauer zum grossen Vorteil der Verschwörer verändert. Aus der «malitiosa conspiratio», was im Wortsinn der Quellen zunächst einmal nichts anderes und nichts mehr als den Tatbestand einer «bösen», d.h. geheimen eidlichen Verbindung zwischen Stadtbürgern ohne Wissen und Willen der Obrigkeit meint, war damit eine eigentliche Verschwörung im eingangs definierten Sinn geworden. Zwar wurde durch diese Verschwörung an den politischen Institutionen und ihrem Funktionieren rein äusserlich betrachtet nichts geändert. Dem Schein nach bestanden alle wichtigen politischen Institutionen der Republik und vorab der Grosse und der Kleine Rat weiter, und beide Gremien kamen genau gleich wie früher ihren gewohnten Geschäften und Aufgaben nach. Faktisch aber war ein Grossteil ihrer politischen Macht und Prärogative an die Verschwörer übergegangen. Als führende Mitglieder des politisch bedeutenderen Kleinen Rates, die ihre Macht und ihren Einfluss in verschwörerischer Weise zu ihrem noch grösseren eigenen Vorteil zusammenfassten, konnten sie hinter den Kulissen die politischen Fäden ziehen und die wichtigen Ratsentscheide weitgehend in ihrem Sinne beeinflussen. Kurz: Es «ist ein rechte Tyranney gsin», wie der aus vornehmem altem Adel stammende Zeitgenosse Hieronymus von Hertenstein, der die scheinbar grenzenlose Macht der Verschwörer zum eigenen Nachteil zu spüren bekam, entrüstet feststellte²⁴.

Aus Gründen, die uns an anderer Stelle noch ausführlich interessieren werden, war es Ende des Jahres 1568 mit der Einigkeit unter den Verschwörern allerdings aus und vorbei. Klares Zeichen für den erfolgten Bruch ist die Tatsache, dass Jost Pfyffer und Niklaus Amlehn anlässlich der Schultheissenwahl vom 27. Dezember 1568 als Konkurrenten auftraten, obwohl für dieses Amt gemäss früheren Abmachungen der Verschwörer turnusgemäss Niklaus Amlehn vorgesehen gewesen wäre. Kurz

Anerkennung ihrer Wahlhilfe hatte sich dieser den Verschwörern gegenüber in einem schriftlichen und besiegelten Dokument verpflichtet, «alles mit ihrem Vorwissen zu verhandeln und alle Sachen allzeit zu aller Freundschaft zu beweisen und zu erzeigen.» Zitiert nach: *Helvetia* 5, S. 544.

²⁴ Zitiert nach Theodor von Liebenau: Hans Holbein der Jüngere. Fresken am Hertenstein-Haus in Luzern nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein, Luzern 1888, S. 166.

nachdem sich Jost Pfyffer mit Hilfe seines Anhangs gegenüber seinem Konkurrenten durchgesetzt hatte, verdichteten sich Gerüchte konspirativer Manipulationen, die zu den geschilderten Ratsbeschlüssen vom 10. Januar 1569 führten und die es Niklaus Amlehn ermöglichten, ohne Schaden für seine Person ein Geständnis abzulegen. Dieses Geständnis wiederum war zugleich eine Anklage Amlehns gegen seine Mitverschworenen und insbesondere gegen den amtierenden Schultheissen Jost Pfyffer, die dadurch vor dem Rat ins Unrecht gesetzt wurden. Obwohl das letzte Glied in der Kette der Quellenbeweise fehlt, waren die Gerüchte wie auch die Ratsbeschlüsse vom 10. Januar 1569 mit grösster Wahrscheinlichkeit von Niklaus Amlehn und seinen Anhängern selber gestreut bzw. gesteuert worden, um auf diese Weise gegen Jost Pfyffer und seine Partei vorgehen zu können. Offensichtlich hatte Niklaus Amlehn seine vor der umstrittenen Schultheissenwahl gegenüber Jost Pfyffer ausgestossene Drohung, «komme er nicht ins Amt, so wolle er ein (...) Spiel anrichten», wahrgemacht²⁵.

Zuerst hatten das Geständnis und die Anklage von Niklaus Amlehn gegen den Schultheissen Jost Pfyffer und seine anderen Mitverschworenen den erwarteten Erfolg. Während er selber straflos ausging und nur einen Teil der ihm durch die Verschwörung unrechtmässig zugefallenen Gelder wieder zurückerstatten musste, wurde der aus der Stadt geflüchtete Jost Pfyffer am 12. September 1569 vom Rat in Abwesenheit der Verschwörung für schuldig erklärt; die Ratsrichter setzten ihn aus dem Schultheissenamt ab, verstiessen ihn auf Lebenszeit aus dem Rat und konfiszierten sein Hab und Gut. Seinen Schwager, Seckelmeister Bircher, ereilte ein beinahe identisches Urteil. Den vierten noch lebenden Konspirateur, den Luzerner Pannerherrn Ludwig Pfyffer, verurteilte der Rat kurz nach seiner Rückkehr aus Frankreich im November 1569. Angesichts seiner glänzenden militärischen Erfolge als Oberst der eidgenössischen Söldnertruppen in Frankreich, die ihm die Fürsprache des französischen Königs zuteil werden liessen, fiel sein Urteil im Vergleich zu denjenigen seiner beiden Schicksalsgenossen sehr milde aus. Zwar hatte auch er eine hohe Busse von 1000 Kronen zu zahlen. Seinen Ratssitz und sein Amt als Pannerherr dagegen durfte er behalten.

Für den Augenblick hatte Niklaus Amlehn über seine Mitverschwörer also gesiegt. Aber dieser Sieg war weder vollkommen noch dauerhaft. Im Dezember 1570, d.h. nur wenig mehr als ein Jahr nach seiner Verurteilung, wurde Ludwig Pfyffer erstmals in das höchste Amt der Republik, d.h. zum Schultheissen für das Amtsjahr 1571, gewählt. Er erhielt das Schultheissenamt für das Amtsjahr 1571. Einmal im Amt, setzte er alles

²⁵ Verteidigungsschrift von Jost Pfyffer, zitiert nach: Helvetia 5, S. 584.

daran, seine verurteilten Mitverschworenen zu rehabilitieren. Tatsächlich wurde Heinrich Bircher noch im selben Jahr wieder in den Kleinen Rat und sogar in sein altes Amt des Seckelmeisters gewählt. Der Altschultheiss Jost Pfyffer wiederum wurde begnadigt und durfte nach zweijähriger Verbannung nach Luzern zurückkehren. Im Jahr 1573 schliesslich rechnete Ludwig Pfyffer endgültig mit Niklaus Amlehn ab. Aufgrund neuer Beweise, die dessen Anklage in einem Punkt als falsch erscheinen liessen, wurde Amlehn gemäss Ratsbeschluss vom 27. November 1573 seinerseits des Meineides für schuldig erklärt, aus dem Rat ausgeschlossen und sein Vermögen eingezogen. Der Altschultheiss Jost Pfyffer dagegen wurde über seine Begnadigung hinaus vollständig rehabilitiert und durfte erneut Einsitz im Kleinen Rat nehmen. Damit hatte sich der anfängliche Sieg von Niklaus Amlehn über seine Mitverschworenen im Verlauf des Jahres 1573 in eine vollständige Niederlage verwandelt. Während Jost und Ludwig Pfyffer sowie Heinrich Bircher in der Republik Luzern wiederum in Amt und Würden sassen, fristete Amlehn in Unterwalden, wohin er sich noch vor seiner Verurteilung geflüchtet hatte, ein nicht eben glänzendes Leben in erzwungener Isolation und politischer Bedeutungslosigkeit. Seine frühere Stellung als alternierender Schultheiss hatte nun Rochus Helmlin eingenommen, der während der nächsten zehn Jahre zusammen mit Ludwig Pfyffer ein ähnlich harmonisches Paar bildete, wie dies früher Niklaus Amlehn und Jost Pfyffer gewesen waren. War also die ganze Aufregung um die Verschwörung umsonst gewesen? War alles beim alten geblieben?

Der Aufstieg des bisher unbekannten Rochus Helmlin zum Schultheissen, der sich jetzt und für die nächsten zehn Jahre an Stelle von Niklaus Amlehn mit Ludwig Pfyffer in der Schultheissenwürde abwechselte, beweist das Gegenteil. Tatsächlich hatte das Ereignis des Pfyffer-Amlehn-Handels sehr viel verändert. Denn wie wir noch genauer sehen werden, stand keiner der Protagonisten dieses politischen Spiels, welches wir hier in seinem äusseren Ereignisverlauf nachgezeichnet haben, für sich allein. Sie alle waren Vertreter bestimmter politischer und wirtschaftlicher Strömungen und Interessenparteien. Demnach führte die Aufdeckung der Verschwörung zu einem neuen Arrangement der politischen Kräfte innerhalb der Führungs- und Machteliten der Stadtrepublik Luzern.

Kurzfristig betrachtet bildete dieses Arrangement die Grundlage für die erstaunliche Rückkehr der im Jahr 1569 scheinbar endgültig und unwiderruflich geschlagenen drei Verschwörer. Längerfristig betrachtet stellte es eine eigentliche Zäsur in der Entwicklung der politischen Institutionen der Republik dar. Ihren wichtigsten Inhalten nach kann man diese Zäsur wie folgt charakterisieren: Die konspirative Tyrannei weniger ausgezeichneter Familien, welche in ersten schwachen Ansätzen schon seit dem

frühen 16. Jahrhundert erkennbar wird und die in den 60er Jahren zur vollen Ausbildung gelangt war, wurde auf Dauer beseitigt. An ihre Stelle trat die Herrschaft des zahlenmässig sehr viel breiter abgestützten Patriziates, d. h. eine vorerst faktisch und später auch rechtlich abgeschlossene Gruppe, die nicht nur beträchtliche Teile der staatlichen Ressourcen und Einkünfte für sich monopolisierte, sondern auch eine eigene, von den übrigen sozialen und politischen Schichten der Stadt deutlich geschiedene, soziale und kulturelle Identität ausbildete. Nach einer kurzen Übergangsphase der politischen und sozialen Öffnung konnte sich dieses Patriziat fest etablieren und sich bis zum Ende des Ancien Régime in den führenden Positionen der Republik halten. Die folgenden Abschnitte sollen diesen grundlegenden politischen Wandel genauer aufzeigen.

Die konspirative Tyrannei der Parteigänger fremder Mächte und Solddienstunternehmer

Obwohl die Verschwörung entdeckt wurde und scheiterte, hatte sie zehn Jahre lang ausgezeichnet funktioniert. Wie es die theoretischen Vorüberlegungen nahelegen, kann dieser Erfolg wenigstens zum Teil mit der sehr guten Ausgangs- und Machtposition der Verschwörer erklärt werden. Sämtliche Mitglieder des Verschwörerkreises waren von allem Anfang an alles andere als politische Aussenseiter, und sie erfüllten das Kriterium der Machtnähe in hervorragender Weise. Sie entstammten politisch, wirtschaftlich und sozial führenden Familien der Republik, und zum Zeitpunkt, als die heimliche Verbindung ihren Anfang genommen hatte, konnten alle Beteiligten auf eine bereits mehrjährige Karriere in wichtigen Ämtern und Würden zurückblicken. So sass Jost Pfyffer seit 1551 im Kleinen Rat und war zudem soeben im Jahr 1559 erstmals Schultheiss geworden²⁶. Ulrich Dulliker war schon seit 1536, Niklaus Amlehn seit 1552, Peter Feer und Heinrich Bircher seit 1553 und Ludwig Pfyffer seit 1554 Mitglied des Kleinen Rates²⁷.

Parallel zu ihrer erfolgreichen politischen Karriere verfügten alle Verschwörer über weitgespannte wirtschaftliche Verbindungen und Erwerbsmöglichkeiten, die ihnen zu einer ökonomisch starken Stellung verhalfen²⁸. Sie verbanden in wechselnden Kombinationen die Tätigkeit von

²⁶ Siehe die biographischen Angaben über Jost Pfyffer bei Kurt Messmer / Peter Hoppe: Patriziat, S. 188, Nr. 70.

²⁷ Siehe die biographischen Angaben: Ebda., S. 179, Nr. 13 für Ulrich Dulliker; S. 177, Nr. 2 für Niklaus Amlehn; S80f., Nr. 20 für Peter Feer; S. 178, Nr. 8 für Heinrich Bircher; S. 189, Nr. 71 für Ludwig Pfyffer.

²⁸ Siehe die detaillierteren Angaben zu wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögensverhältnissen der Verschwörer: ebda.

Söldnerführern und -unternehmern in Französischen Diensten, von Produzenten und Händlern mit Waffen und Munition sowie von Fernhändlern. Einige widmeten sich zuweilen auch Bank- und Finanzgeschäften, und zwar sowohl im In- wie im Ausland. Schliesslich verfügten alle über beträchtliche Vermögen und zuweilen umfangreichen Grundbesitz. Die ausgezeichnete Ausgangs- und Machtposition, auf die sich die Konspirateure bei der Realisierung ihrer Pläne stützen konnten, erklärt jedoch ihren ausserordentlichen Erfolg nicht vollständig. Wie erwähnt wurde, war der Erfolg des kalten Staatsstreiches an die Voraussetzung geknüpft, dass die Verschwörer die Entscheide der aus den Mitgliedern des Grossen und Kleinen Rates gebildeten Wahlversammlung der «Hundert», die alle wichtigen personellen Fragen der Republik in letzter Instanz behandelte, weitgehend steuern und manipulieren konnten²⁹.

Die Manipulation der Wahlversammlung wurde durch zwei Umstände stark begünstigt: Erstens war das Wahlgremium in der Republik Luzern mit hundert Stimmenden im Vergleich zu den Verhältnissen in den meisten anderen Orten sehr klein und deshalb verhältnismässig leicht zu beeinflussen. In den sogenannten Länderorten (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell) wurden die Wahlgremien aus der Landsgemeinde aller vollberechtigten Bürger der betreffenden Territorien gebildet, die jeweils mehrere hundert, ja mehr als tausend wahlberechtigte Mitglieder zählten. In den Städten mit Zunftverfassungen wie Zürich, Basel und Schaffhausen wurde mindestens ein Teil der wahlberechtigten Ratsherren direkt oder indirekt durch die städtischen Zünfte bestimmt. Auch wenn man den Einfluss der Zünfte auf die Räte und deren Sach- und Wahlentscheide nicht überschätzen darf, so war er doch vorhanden³⁰. Entsprechend wäre eine derart umfassende und systematische Manipulation der Wahlen, wie sie in Luzern während fast einem Jahrzehnt vorgekommen ist, weder in den Städten mit Zunftverfassungen und schon gar nicht in den Länderorten möglich gewesen. Lediglich die Städte Bern, Freiburg und Solothurn besassen im Prinzip ähnliche Verfassungsverhältnisse und Wahlgremien wie Luzern. Allerdings ist mindestens für Bern und Freiburg die wichtige Einschränkung zu machen, dass die bei Wahlgeschäften wichtigen Gremien mit jeweils 200 und mehr Mitgliedern entscheidend grösser und damit ebenfalls sehr viel schwerer zu manipulieren waren³¹.

29 Vgl. S. 340 des Aufsatzes.

³⁰ Vgl. zum Einfluss der Zünfte die ausführliche Diskussion bei Rudolf Braun: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen/Zürich 1984, S. 211ff.

³¹ Siehe für eine rasche Orientierung über die Verfassungsverhältnisse der einzelnen Orte: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, S. 549-557 u. Bd. 2, S. 750-759. Wichtig und ausführlicher: Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte, S. 48ff.; Rudolf Braun: Ancien Régime,

Obwohl die Wahlversammlung der Republik Luzern nur 100 Köpfe zählte und obwohl sie bei ihren Entscheiden von den Einflüssen zahlenmässig grösserer Körperschaften wie etwa der Zünfte oder der Bürgerversammlungen weitgehend unabhängig war, gibt die Tatsache der Manipulierbarkeit dieses Gremiums bei genauerer Betrachtung jedoch immer noch grosse Rätsel auf. Zwar konnten die Verschwörer neben den sechs eigenen Stimmen zweifellos noch auf eine ganze Reihe von Stimmen anderer Ratsherren zählen, die ihnen infolge familiärer Beziehungen oder infolge wirtschaftlicher Abhängigkeit verpflichtet waren. Trotzdem dürften sie damit von der grossen Zahl der 51 Stimmen, die für das Mehr der Wahlversammlung notwendig war, wohl noch weit entfernt gewesen sein. Tatsächlich gab es noch ein zweites wichtiges Erfolgsmoment, das den Verschwörern die Realisierung ihrer Pläne überaus erleichterte. Sie verfügten nämlich über die Fähigkeit und die finanziellen Möglichkeiten, sich die fehlenden Stimmen mit dem Mittel der aktiven Bestechung oder, wie sich eine zeitgenössische Quelle ausdrückt, «mit Gastierungen, (...) und Schenken oder anderen mitteln» kaufen zu können³². Wie der soeben zitierte Hieronymus von Hertenstein anklagend betonte und wie Niklaus Amlehn bestätigte, stammten die dazu notwendigen, sehr umfangreichen Finanzmittel aus Frankreich: «Die französische Pentzion hand sy (...) in Irem Gwalt allerdingen ghan und darmit ghandelt nach Irem Willen und Gfallen und nieman weder Rechnung noch Antwort geben. Darmit hand sy Inen grossen Anhang gmacht...»33.

Die «Pentzionen», von denen hier die Rede ist, standen im Zusammenhang mit den Bündnissen und Soldverträgen, welche die eidgenössischen Orte in den Jahren 1516 und 1521 mit dem König von Frankreich geschlossen hatten³⁴. Sie bildeten einen Bestandteil jener vertraglich zugesicherten jährlichen Zahlungen, die der französische König für das Recht und Privileg an die Eidgenossenschaft entrichtete, bei Bedarf Söldner-

S. 211ff. Speziell für die Städte Bern, Freiburg und Solothurn: Richard Feller: Geschichte Berns, 4 Bde., Bern 1949–1960, hier Bd. 3, S. 427ff; Karl Geiser: «Bern unter dem Regiment des Patriziates», in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32, 1934; Gaston Castella: Histoire du Canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857, Freiburg i.Ü. 1922, hier S. 160ff. u. S. 328ff.; Kurt Meyer: «Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates», Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn 10, 1921.

³² Dies die Worte von Hieronymus von Hertenstein, zitiert nach Theodor von Liebenau: *Hans Holbein*, S. 166.

³³ Ebda., S. 167.

³⁴ Die Ausführungen zum Pensionenwesen und zu den sogenannten Friedens- oder Bundesgeldern stützen sich in erster Linie auf Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 56ff. Für die spanischen Pensionen, die im grossen Stil ab 1587 einsetzten, siehe Rudolf Bolzern: Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594–1621), Luzern/Stuttgart 1982, hier S. 150ff. Die Angaben zur wirtschaftlichen Bedeutung der ausländischen Bundesgelder nach Martin Körner: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern/Stuttgart 1981, S. 192ff.

truppen von bis zu 16000 Mann für seine Dienste zu werben. Denn bekanntlich waren die schweizerischen Söldner- und Infanterieverbände wegen ihrer militärischen Überlegenheit zu dieser Zeit von allen europäischen Herrschern gesucht; und wer sich solche Söldner, aus welchen Gründen auch immer, nicht verschaffen konnte oder wollte, stellte immerhin Truppenformationen auf, die in bezug auf Mannschaftszahl, Aufstellung, Taktik und Bewaffnung die Schweizer Fusstruppen zu kopieren suchten³⁵. Die Gelder, die aus diesem Grund reichlich flossen, nahmen ihren Weg in die schweizerische Eidgenossenschaft auf zweierlei Art und Weise. Erstens als sogenannte «Friedensgelder» oder «Bundesgelder», die in die Staatskasse der einzelnen eidgenössischen Orte gezahlt wurden und aus denen ein wesentlicher Teil der öffentlichen Einnahmen stammte³⁶. Zweitens als Pensionen, die den Löwenanteil der französischen Zahlungen ausmachten³⁷. Im Unterschied zu den Friedensgeldern wurden die Pensionen direkt an einzelne Persönlichkeiten, die der französischen Krone besondere Dienste leisteten, ausbezahlt. Vertraglich war ursprünglich nur die absolute Höhe dieser Pensionen, die in jedem der unterzeichnenden Orte zu verteilen waren, festgelegt. Dagegen blieb der Entscheid, wer diese Pensionen im einzelnen erhielt, ursprünglich weitgehend dem französischen Botschafter und dessen Pensionenausteilern überlassen.

Diese Pensionenausteiler, von denen es in jedem Ort der Eidgenossenschaft einen gab, wirkten als lokale Vertrauens- und Verbindungsleute, oder moderner ausgedrückt: als «Lobbyisten» des französischen Botschafters beim Souverän der einzelnen Orte, d.h. bei den Räten in den Städteorten und bei der Landsgemeinde in den Länderorten. Zusammen mit den von ihnen ausgewählten Empfängern der Pensionen hatten sie dafür zu sorgen, dass die politischen Instanzen der einzelnen Kantone und auch das gesamteidgenössische Gremium der Tagsatzung eine Politik betrieben, die mit den Interessen Frankreichs konform ging. Dies war aus verschiedenen Gründen eine sehr schwierige Aufgabe. Sie wurde jedoch dadurch erleichtert, dass sich der französische König seinen Einfluss auf die eidgenössische Politik viel kosten liess. Bei diesen Pensionen handelte es sich nämlich um riesige Summen, und entsprechend gross waren die damit verbundenen politischen Einflussmöglichkeiten, über welche der französische Botschafter und seine lokalen Lobbyisten verfügen konnten. In

23 Zs. Geschichte 347

³⁵ Vgl. Franco Cardini: La culture de la guerre, Paris 1992 (Florenz 1982), S. 109f.

³⁶ Siehe Martin Körner: Staatsfinanzen, S. 194. Danach finanzierten diese «Friedensgelder», die zum grossen Teil von Frankreich, aber auch und in steigendem Masse von anderen Bündnispartnern gezahlt wurden, im 16. Jahrhundert den öffentlichen Haushalt der Stadtrepublik Luzern alljährlich in einem Umfang von wenigstens 14% und höchstens 45,5%.

³⁷ In den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts machten die Friedensgelder 23% und die Pensionen entsprechend 77% der gesamten französischen Zahlungen an Luzern aus. Siehe Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 70ff.

Luzern beispielsweise machten die Pensionen, die in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts alljährlich an einzelne Personen verteilt wurden, den Betrag von 10279 Luzerner Gulden aus. Dies entsprach beinnahe der Hälfte sämtlicher öffentlicher Einnahmen, die der Republik jährlich aus verschiedenen Feudalrechten, territorialherrlichen Rechten, aus der Nutzung öffentlicher Monopole sowie aus einer Vielzahl anderer Quellen zuflossen³⁸.

Es wurde bereits erwähnt, dass in Luzern seit dem Jahr 1559 neben dem französischen Botschafter niemand anderer als Jost Pfyffer, Niklaus Amlehn und die übrigen Verschwörer über die Verteilung dieser Gelder bestimmen konnten. Denn eben in diesem Jahr war es dem damals amtierenden Schultheissen Jost Pfyffer gelungen, die Nachfolge des im gleichen Jahr verstorbenen alten Pensionenausteilers Lux Ritter zu übernehmen. Wie wir aus den geheimen Abmachungen der Konspirateure wissen, die ihren Bund bezeichnenderweise zeitgleich mit dieser Avance von Jost Pfyffer geschlossen hatten, verzichtete dieser von allem Anfang an, allein über die Verteilung der Gelder zu verfügen. Vielmehr teilte er sich diese Macht mit den übrigen Mitgliedern der Verschwörung, wie im fünften Punkt ihrer Abmachung ausdrücklich festgehalten war.

Dass Jost Pfyffer zu einer solchen Lösung Hand geboten hatte, entsprang nicht seiner Grosszügigkeit, sondern lässt sich mit den spezifischen Umständen und Zwängen erklären, unter denen er sein Amt antreten musste. Wie Niklaus Amlehn und Jost Pfyffer übereinstimmend aussagten, war beim Tode des alten Pensionenausteilers Lux Ritter ein erbitterter Kampf um diesen lukrativen und einflussreichen Posten entbrannt³⁹. Ohne Zweifel war Jost Pfyffer als engster Vertrauensmann des verstorbenen Pensionenausteilers eigentlich als Nachfolger gesetzt gewesen. Trotzdem bemühten sich noch weitere einflussreiche und mächtige Luzerner Bürger um das Amt. Es handelte sich dabei um die nachmaligen Mitverschworenen Niklaus Amlehn, Peter Feer und den mit der Familie Feer familiär verbundenen Ulrich Dulliker. Ihre Bewerbung erschien um so aussichtsreicher, als sie ihr Ziel nicht einzeln, sondern als Gruppe anstrebten und dabei durch sehr einflussreiche Soldunternehmer und Politiker aus anderen Innerschweizer Kantonen, allen voran durch Oberst Jakob A Pro aus Uri, unterstützt wurden⁴⁰.

³⁸ Berechnungen nach Angaben von Martin Körner: *Staatsfinanzen*, S. 104, für die öffentlichen Einnahmen, ebda., S. 54 für die Umrechnungstabellen, und Segesser: *Rechtsgeschichte*, Bd. 3, S. 70ff. für die absolute Höhe der Pensionen.

³⁹ Die folgende Darstellung zur Entstehung der Verschwörung nach dem Geständnis von Niklaus Amlehn und der Verteidigungsschrift von Jost Pfyffer, in: *Helvetia* 5, S. 550ff. u. S. 584ff.

⁴⁰ Die Unterstützung dieser Gruppe durch Oberst A Pro erklärt sich wohl durch dessen enge Verbindung mit Peter Feer. Peter Feer diente im Regiment A Pro nacheinander als Leutnant,

Als Jost Pfyffer, der seinerseits von dem wohl wichtigsten eidgenössischen Solddienstunternehmer jener Zeit, dem Solothurner Obersten Fröhlich, gefördert wurde, trotzdem das Rennen machte, musste er seinen Sieg jedoch mit einer wichtigen Konzession erkaufen. Gemäss einer gemeinsamen Absprache mit dem französischen Botschafter und den beiden Obersten A Pro und Fröhlich wurde Jost Pfyffer angewiesen, sich mit der Gruppe der drei unterlegenen Konkurrenten ins Einvernehmen zu setzen und sie für sich zu gewinnen. Offensichtlich war der Einfluss von Oberst A Pro sowie der drei Mitkonkurrenten beim Botschafter sowie beim Rat und bei der Bürgerschaft von Luzern derart bedeutend, dass deren Bewerbung nicht ohne Kompensation übergangen werden konnte.

In der Folge kam Jost Pfyffer dieser Auflage umgehend nach. Nachdem er sich zu diesem Zweck mit Hilfe seines Schwagers Heinrich Bircher und seines Neffen Ludwig Pfyffer zu einer zahlenmässig ebenbürtigen Gruppe verstärkt hatte, verband er sich mit der Gruppe seiner drei ehemaligen Konkurrenten um den Posten des Pensionenausteilers. Wie geheissen, teilte er mit seinen insgesamt fünf Mitverschworenen unter anderem die Verfügungsgewalt über die Austeilung der Pensionen, wobei sie sich natürlich dabei selber sehr reichlich mitberücksichtigten. Im Gegenzug mussten die fünf Jost Pfvffer wiederum versprechen, ihn bei der Lobbyistentätigkeit für die Interessen der Krone Frankreichs zu unterstützen. Aus mächtigen und gefährlichen Konkurrenten waren damit grosszügig abgefundene Mitspieler einer und derselben französischen Mannschaft geworden. Alle machten sich jetzt mit vereinten Kräften daran, ihre Machtposition im eigenen wie im französischen Interesse weiter auszubauen. Die konspirative Tyrannei fremder, d.h. französischer, Parteigänger und Solddienstunternehmer hatte ihren Anfang genommen.

Pensionengelder oder allgemeiner gesagt: die Einflussnahme einer ausländischen Macht gab aber nicht nur den direkten Anstoss zur Verschwörung. Die Einflussnahme einer anderen ausländischen Macht war auch der Auslöser dafür, dass sich die Konspirateure wiederum zerstritten und die ganze Geschichte schliesslich aufgedeckt wurde. Anders als beim erfolgreichen Zustandekommen des Unternehmens war beim Scheitern der Verschwörung allerdings nicht etwa Frankreich, sondern Spanien-Habsburg die treibende Kraft. Mit Spanien-Habsburg trat auf der kleinen und provinziellen Bühne der eidgenössischen Politik jenes Königreich in den Vordergrund, welches in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur bestimmenden Macht in Europa aufsteigen konnte⁴¹. Mehr und mehr zog

Hauptmann und zuletzt, im Jahr 1560, sogar als Oberst-Stellvertreter. Vgl. Kurt Messmer / Peter Hoppe: *Patriziat*, S. 180.

⁴¹ Die folgende Darstellung der Beziehungen zwischen Spanien-Habsburg und der schweizeri-

das «Spanische System» unter König Philipp II. (1556–1598) und Philipp III. (1598–1621) nicht nur die Kolonien in Amerika und auf den Philippinen sowie die Handelsstützpunkte in Afrika und Indien, sondern auch weite Teile Europas – darunter auch die schweizerische Eidgenossenschaft – in seinen Einflussbereich. Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung war das im Jahre 1587 zwischen sechs katholischen Orten und Philipp II. geschlossene Bündnis. Spätestens seit diesem Zeitpunkt hatte Frankreich seine hegemoniale politische Stellung in der schweizerischen Eidgenossenschaft verloren. Von nun an musste der französische König seinen bestimmenden Einfluss mit dem spanischen König teilen.

Die Bemühungen Spaniens um ein solches Bündnis hatten jedoch nicht erst 1587, sondern Jahre und Jahrzehnte früher eingesetzt. Tatsächlich gab es auf beiden Seiten alte und gewichtige Gründe, die eine verstärkte, vertraglich geregelte Zusammenarbeit nahelegten. Von entscheidender Bedeutung war der Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges der Niederlande gegen Spanien-Habsburg im Jahr 1566. Dieser Krieg erhöhte die strategische Bedeutung der schweizerischen Eidgenossenschaft für Spanien-Habsburg nachhaltig. Insbesondere stellte sich das Problem einer wirksamen Verteidigung der zur Eidgenossenschaft benachbarten spanischen Freigrafschaft Burgund in sehr viel dringlicherer Weise als früher. Denn die Freigrafschaft war zum wichtigsten Aufmarschgebiet und Etappenort spanischer Truppen geworden. Die Hauptnachschublinie der Spanier nahm nicht den See-, sondern den Landweg, welcher von Mailand über die Alpenpässe nach der Freigrafschaft und von dort aus weiter rheinabwärts in die Niederlande führte. Einer der drei für Spanien-Habsburg so wichtigen Alpenübergänge zwischen dem Herzogtum Mailand und der Freigrafschaft Burgund führte durch die schweizerische Eidgenossenschaft. Es handelte sich dabei um die in den spanischen Ouellen als «camino de Suizos» bezeichnete Route über den Gotthardpass⁴².

Entsprechend dieser veränderten strategischen Lage richtete Philipp II. seine Politik im Januar 1567 neu aus. Bis anhin hatte die spanische Politik zum Schutz des Herzogtums Mailand und der Freigrafschaft Burgund einzig und allein das Maximalziel einer Verbesserung des 1511 mit sämt-

schen Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stützt sich in erster Linie auf: Jean-Louis Hanselmann: «L'alliance hispano-suisse de 1587. Contribution à l' histoire des rapports entre Philippe II et la Confédération», in: Archivio storico ticinese 41/42, 1970, S. 1–168; Rudolf Bolzern: Spanien; Edouard Rott: Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés, Bd. II: 1559–1610, Bern 1902. Wichtig daneben: Richard Feller: Ritter Melchior Lussy von Unterwalden. Seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation, Stans 1906; Ernst Walder: Der Condottiere Walter Roll von Uri und die Beziehungen zwischen der Innerschweiz und Italien an der Wende zur Gegenreformation 1551–1561, Diss. Univ. Bern 1948.

42 Siehe ausführlicher zur strategischen Bedeutung der Freigrafschaft Burgund und des «camino de Suizos»: Rudolf Bolzern: *Spanien*, S. 21f. u. S. 73ff.

lichen dreizehn Orten der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Bündnisses verfolgt, welches allerdings wegen des beharrlichen Widerstandes der reformierten Orte nie reelle Erfolgsaussichten hatte⁴³. Dagegen wurde ein eingeschränkteres, konfessionelles Bündnis von Spanien als zu wenig vorteilhaft abgelehnt, obwohl die katholischen Orte der Eidgenossenschaft an einem solchen Bündnis ein lebhaftes Interesse zeigten; sie versprachen sich davon spanische Hilfe gegen die reformierten, militärisch wie finanziell überlegenen Städteorte. Angesichts der gesteigerten Bedeutung des «camino de Suizos» und im Wissen um die Tatsache, dass dieser Weg auf seiner ganzen Länge durch die Schweiz von den katholischen Orten allein kontrolliert wurde, zeigte sich Spanien-Habsburg dem Gedanken eines rein katholischen Sonderbündnisses sehr viel offener als früher. Im Januar 1567 erging an den spanischen Gouverneur von Mailand der Befehl, mit den katholischen Orten Gespräche über eine vertiefte Zusammenarbeit und den Abschluss eines neuen Separatbündnisses anzuknüpfen. Dieser wählte als seinen Beauftragten und Interessenvertreter bei den katholischen Orten den zur Zeit neben Oberst Fröhlich wohl profiliertesten Militärunternehmer, Diplomaten und Staatsmann der katholischen Eidgenossenschaft, den Unterwaldner Landamman und Ritter Melchior Lussy. Wie praktisch alle einflussreichen Persönlichkeiten und Politiker jener Zeit bezog zwar auch Lussy vom französischen König Pensionengelder. Trotzdem war er aber nicht im eigentlichen Sinn ein Mann der französischen Krone. Seine politisch-diplomatischen Beziehungen lagen vielmehr schwergewichtig in Italien. Er war der Architekt des 1565 zwischen dem Papst und den katholischen Orten geschlossenen Bündnisses, und zudem verband ihn seit Jahren ein sehr gut dotierter Soldvertrag mit der Stadt Venedig, der er im Bedarfsfall Unterwaldner Truppen zuführen sollte. Daneben besass Lussy aber auch ausgezeichnete Beziehungen zu Mailand, was ihn für die Vermittleraufgabe zwischen Spanien-Habsburg und den katholischen Orten geradezu prädestinierte.

Die skizzierte Neuausrichtung der spanischen Politik und der Auftrag an Ritter Lussy, als deren Vertreter zu wirken, hatte allerdings auch zur Folge, dass der Konflikt zwischen den «guten Freunden» des französischen Königs in Luzern praktisch unausweichlich geworden war. Auf der einen Seite besass Melchior Lussy aufgrund familiärer Bindungen enge Beziehungen zum innersten Kreis der Konspirateure. Niklaus Amlehn war nämlich sein Schwager, und wie sich rasch zeigte, unterstützte dieser die

⁴³ Der Bündnisvertrag, die sogenannte «Erbeinung», sollte geographisch auf das Herzogtum Mailand ausgeweitet werden. Desgleichen sollte die Schutzpflicht der Eidgenossen gegenüber Mailand und Burgund, welche der alte Vertrag vage mit der Pflicht, «ein getreues Aufsehen zu haben», umschrieben hatte, jetzt ausdrücklich die Pflicht zur militärischen Hilfe umfassen.

Politik Lussys im Dienste von Spanien-Habsburg. Er tat dies um so eher, als seine Dienste vom spanischen König noch grosszügiger entschädigt wurden, als dies der französische König zuvor getan hatte. Zusätzlich zu jenen Zahlungen, die Amlehn als Ausgleich für die ihm jetzt vorenthaltenen französischen Pensionen erhielt, war ihm «eine nit kleine Schenke worden (...) vom spanische Handel»⁴⁴.

Auf der anderen Seite mussten die Verschwörer als französische Parteigänger derartigen spanischen Absichten und Plänen mit allen Mitteln entgegenarbeiten. Sachlich lag dies darin begründet, dass jede neue militärische Verpflichtung der Eidgenossen gegenüber anderen Mächten als der Krone Frankreichs die Disponibilität der Schweizer Söldner für französische Zwecke beeinträchtigte. Entsprechend war Frankreich seit jeher ein konsequenter Gegner jeglicher Bestrebungen von dritter Seite, die Eidgenossen in neue militärische Bündnisse einzubinden. Zudem hatte Frankreich weder auf das Herzogtum Mailand noch auf die Freigrafschaft Burgund sämtliche Ansprüche aufgegeben, und es stellte sich auch aus diesem Grund verstärkten militärischen Garantien für diese Gebiete durch die eidgenössischen Orte entgegen. Angesichts dieser veränderten Sachlage war Niklaus Amlehn, der jetzt zusammen mit seinem Schwager den Interessen der spanischen Politik diente, zum Gegenspieler, ja zum Feind seiner ehemaligen Komplizen geworden.

Der skizzierte Interessenkonflikt brach im Sommer des Jahres 1568 offen aus. Damals machte Wilhelm von Oranien, der Anführer der aufständischen Niederländer, Anstalten, Lothringen und die Freigrafschaft Burgund anzugreifen, um die kriegswichtigen Verbindungs- und Nachschublinien der Spanier zu unterbrechen. Wegen dieser grossen militärischen Gefahr suchte der spanische Heerführer Graf D'Alba eidgenössische Hilfe. Am 8. September 1568 stellte er an die eidgenössische Tagsatzung unter Berufung auf das 1511 zwischen den Eidgenossen und dem Reich geschlossene Bündnis, die sogenannte «Erbeinung», den Antrag, zum Schutze der Freigrafschaft Burgund 4000 Mann Fusstruppen ausheben zu dürfen. Um den diplomatischen Widerstand Frankreichs gegen die beabsichtigte spanische Truppenwerbung, der unzweifelhaft zu erwarten war, zu schwächen, stellte der General geeignete Mittel bereit. Insbesondere versprach er den eidgenössischen Magistraten für den Fall, dass sie der spanischen Bitte entsprechen würden und Frankreich ihnen im Sinne einer Repressalie die Pensionen streichen sollte, volle finanzielle Kompensation.

Auf der entscheidenden Tagsatzung der eidgenössischen Orte lehnten es

⁴⁴ Verteidigungsschrift von Jost Pfyffer: Helvetia 5, S. 570.

die reformierten Delegierten strikte ab, gegen ihre niederländischen Glaubensbrüder in den Krieg zu ziehen. Die katholischen Delegierten dagegen nahmen den Antrag der Spanier entgegen, um die Behörden der einzelnen Orte endgültig darüber entscheiden zu lassen. In Luzern lag dieser Entscheid beim Grossen und beim Kleinen Rat. Sofort setzte zwischen den spanischen und den französischen Parteigängern ein erbittertes Ringen um die Stimmen der Ratsherren ein. Denn die rechtliche Situation war alles andere als klar, und der anstehende Entscheid hatte wegweisenden Charakter für die Art und Weise, wie der Text der «Erbeinung» in Zukunft auszulegen wäre. Der Text selber verpflichtete die Eidgenossen nämlich lediglich, gegenüber der Freigrafschaft Burgund «ein getreues Aufsehen» zu haben. Diese Formulierung schloss natürlich die Entsendung von Truppen nicht ausdrücklich aus, wie die französische Seite beharrlich betonte, schrieb Militärhilfe aber auch nicht eindeutig vor, wie dies die Spanier darin lesen wollten.

Während Ludwig Pfyffer an der Spitze der Luzerner Truppen in Frankreich kämpfte und abwesend war, kamen Jost Pfyffer und Seckelmeister Bircher ihren Aufgaben im Dienste Frankreichs gehorsam nach. Auf Anweisung des Französischen Botschafters verteilten sie im üblichen Stil Bestechungsgelder «an gute Herren und Fründ, so königlicher Majestät und ihro Gnaden behülfklich syn würden, den spanischen Aufbruch zu wehren»⁴⁵. In vergleichbarer Weise setzte sich Niklaus Amlehn für die Anliegen der spanisch-habsburgischen Krone ein. Eifrig warb er bei Kleinund Grossräten für den Aufbruch Luzerner bzw. eidgenössischer Truppen für Spanien. Zu seiner grossen Zufriedenheit war er dabei erfolgreicher als seine ehemaligen Komplizen. Denn tatsächlich schlossen sich der Grosse und der Kleine Rat der Republik Luzern der spanischen Leseart des Erbeinungsvertrages an: Als «Herr von Anguisola», der spanische Gesandte, «für mine Herren, bed Rath gekommen, und man die Erbeinung verlesen, hat man gfunden, dass unsere Vordern so vill Brief und Siegel geben hand, dass man ihm schuldig ist, zuzuziehen»⁴⁶.

In der Folge fasste Luzern zusammen mit den anderen fünf katholischen Orten an der gemeinsamen Sitzung vom 7. Dezember 1568 den Beschluss, die spanische Truppenwerbung zur Verteidigung der Freigrafschaft Burgund zuzulassen⁴⁷. Allerdings war diese Zusage an die ausdrückliche Einschränkung gebunden, dass dieser Schritt aus gänzlich freiem Willen und nicht in Anerkennung einer weitgehenden Auslegung des umstrittenen

45 Ebda., S. 575.

46 Geständnis Niklaus Amlehn: Helvetia 5, S. 556.

⁴⁷ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1680, Bd. 4, Abteilung 2, 1. Teil, S. 407.

Begriffs des «Getreuen Aufsehens» erfolgte, wie sich dies der spanische Botschafter erhofft hatte. Diese Einschränkung, die eine Revision des erwähnten Ratsbeschlusses von Luzern und ähnlicher Beschlüsse der Landsgemeinden von Unterwalden und Uri beinhaltete, ist als eindeutiger Erfolg der französischen Parteigänger zu werten. Diese hatten nämlich in einer rastlosen und mit viel Geld unterstützten Gegenkampagne die Entscheidungsträger dahingehend bearbeitet und endlich umzustimmen vermocht, dass sie die militärische Hilfe an Spanien - wenn überhaupt lediglich in einer Form ergehen liessen, welche kein Präjudiz für spätere Verpflichtungen darstellte⁴⁸. Trotzdem bedeutete natürlich die eidgenössische Zusage an Spanien-Habsburg eine empfindliche Niederlage für die französische Diplomatie. Angesichts der Tatsache, dass Niklaus Amlehn dabei sehr tatkräftig mitgeholfen und damit in grundsätzlicher Weise gegen seine konspirativen Verpflichtungen verstossen hatte, war die weitere Entwicklung der Ereignisse, wie wir sie kennengelernt haben, nur folgerichtig. Seine zu Gegnern gewordenen Mitverschworenen verhinderten seine Wiederwahl zum Schultheissen und setzten an seiner Stelle Jost Pfyffer ins Amt. Diese Wahl wiederum führte zu jenen Gerüchten über allerlei verschwörerische Umtriebe, die dem Rat Anlass zum Einschreiten gaben und schliesslich zur Aufdeckung der ganzen Verschwörung führten.

Die Herrschaft des Patriziates

Das Einschreiten des Rates besass jedoch noch sehr viel weitergehende und längerfristige Konsequenzen. An der denkwürdigen Sitzung vom 10. Januar 1569 erneuerte der Rat von Luzern nicht nur das alte Verbot geheimer eidlicher Verbindungen, und er beschränkte sich auch nicht nur darauf, Massnahmen zur besseren Durchsetzung dieses Verbotes sowie zur Aufdeckung bestehender Verschwörungen zu erlassen. Er beschloss darüber hinaus die Einführung eines gänzlich neuen Gesetzes, welches die Ausgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in entscheidender Weise prägen sollte. Das angesprochene Gesetz regelte die Modalitäten, nach denen die französischen Pensionengelder verteilt werden sollten, auf grundsätzlich neue Art und Weise. Mit der Begründung, dass die «unglyche» Verteilung der Pensionen namentlich bei wichtigen Wahlen «viel Gefahr» gebracht habe, beschloss der Rat, in Zukunft «die Abtheilung nach der Billigkeit (zu) machen» Der ausgearbeitete Entwurf sah vor, dass die Verteilung der Gelder dem Einfluss des französischen

48 Geständnis Niklaus Amlehn: Helvetia 5, S. 556.

^{49 «}Rahtserkanntniss auf Montag nach trium Regum vor Räth und Hundert», 10. Januar 1569: Helvetia 5, S. 548.

Botschafters und seinem Pensionenausteiler vollkommen entzogen werden sollte. Fortan wollte der Rat den gesamten Betrag der Pensionen nicht mehr nach willkürlichen, sondern nach gleichen und strengen Regeln verteilt sehen. Jedes Ratsmitglied erhielt ohne Unterschied einen genau berechneten Anteil zugewiesen. Dieser variierte einzig und allein nach dem Alter des einzelnen Ratsherren und nach seinem Status als Mitglied des einflussreicheren Kleinen Rates oder des weniger bedeutenden Grossen Rates. Entsprechend sollten die 36 Mitglieder des Kleinen Rates in feiner Abstufung 70 bis 100 Gulden, die 64 Mitglieder des Grossen Rates 20 bis 50 Gulden jährlich an Pensionengeldern erhalten.

Aus leicht nachvollziehbaren Gründen wehrte sich der französische Botschafter vehement gegen eine solche Regelung, die seine bisher exklusive Verfügungsgewalt über diese Gelder vollständig abgeschafft hätte⁵⁰. Nach heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Botschafter und dem Rat von Luzern kam es am 25. Januar 1571 endlich zu einer einvernehmlichen Regelung. Nach der getroffenen Abmachung sollten in Zukunft lediglich zwei Drittel der Pensionengelder nach den neu aufgestellten Verteilungsregeln des Luzerner Rates ausgeschüttet werden, während der Rest weiterhin in der Gewalt des Botschafters und seines Pensionenausteilers verblieb. Allerdings hatte der Luzerner Rat nur zum Schein in diesen Kompromiss eingewilligt. Zur gleichen Zeit setzte er nämlich insgeheim ein raffiniertes Abrechnungs- und Umlageverfahren in Kraft, welches in seinen Grundzügen bis ins 18. Jahrhundert Bestand hatte. Dieses verfolgte keinen anderen Zweck, als den soeben geschlossenen Kompromiss zu umgehen, ohne dass der französische Botschafter davon etwas merken sollte. Nach den Worten des Luzerner Ratsschreibers Renwart Cysat galt nämlich die Abmachung mit dem Französischen Botschafter dem Luzerner Rat von allem Anfang an «sovil als tod und nüt»; selbstverständlich musste dieser Entscheid «aber alles in höchstem gheimbd blyben, damit man nit in unruw und kosten komme»⁵¹.

Dank den Aufzeichnungen des Ratsschreibers, der das Vorgehen zu Handen seines Nachfolgers detailliert erklärte und mit Rechenbeispielen erläuterte, sind wir über das angesprochene Abrechnungs- und Umlageverfahren genau unterrichtet⁵². Diejenigen Ratsherren, die vom französischen Botschafter aus jenem einen Drittel, das scheinbar in dessen Gewalt verblieben war, Beiträge zugesprochen erhielten, waren angewiesen, dieses Geld auch wirklich in Empfang zu nehmen und dafür, wie es Gewohnheit und Brauch war, Quittungen auszustellen. Sie wurden jedoch streng-

⁵⁰ Vgl. dazu und zum folgenden Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 67ff.

⁵¹ Zitat nach: ebda., S. 75.

⁵² Siehe ebda.

stens verpflichtet, ihre Bezüge umgehend dem Rat zu melden. Entsprechend dieser Meldung wurde dann der Anteil, der dem Betreffenden aus dem Fonds der anderen zwei Drittel zustand, wiederum gekürzt. Der Umfang dieser Kürzung wurde so festgelegt, dass jeder Ratsherr in der jährlichen Endabrechnung genau jenen Betrag erhielt, wie dies in der vom Rat 1569 gegenüber dem französischen Botschafter vorgeschlagenen, von diesem jedoch kategorisch zurückgewiesenen Regelung vorgesehen gewesen war. Pointiert gesagt: Aus der Verschwörung französischer Parteigänger gegen den Rat der Stadt Luzern war eine Verschwörung des Rates gegen den französischen Botschafter und dessen König geworden!

Aus den bekannten Quellen geht nicht eindeutig hervor, ob dem französischen Botschafter diese interne und geheime Regelung lange verborgen geblieben war. Klar ist jedenfalls, dass dieses Verfahren nur dann funktionieren konnte, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt war. Entweder war der französische Botschafter von seinen Parteigängern in den Räten in das Geheimnis eingeweiht worden. Für diesen Fall muss man annehmen, dass er zum raffinierten Spiel der Luzerner Ratsherren in noch raffinierterer Weise gute Miene gemacht hat, um einen offenen Bruch mit der Republik Luzern zu verhindern. Oder dann hatten seine Luzerner Parteigänger tatsächlich geschwiegen und in dieser delikaten Angelegenheit gemeinsame Sache mit dem Rat von Luzern gemacht.

Bei beiden denkbaren Möglichkeiten lag jedoch der Schlüssel für das Funktionieren der geheimen Regelung beim stillen Einverständnis der französischen Parteigänger oder gar des französischen Botschafters selber. Dies hatte natürlich seinen Preis. In welcher Form der Rat diesen Preis bezahlt hat, enthüllt die Chronologie der Ereignisse. Die Einführung der vorgestellten geheimen Praxis der Pensionenverteilung fällt zeitlich exakt mit dem wirklich erstaunlichen politischen Comeback von Ludwig Pfyffer zusammen, welches jetzt ganz plötzlich und aus scheinbar unerfindlichen Gründen möglich geworden war. Ludwig Pfyffer stieg bekanntlich Ende 1570 und damit nur etwas mehr als ein Jahr nach seiner Verurteilung zum ersten Mal in seinem Leben ins Schultheissenamt für das Jahr 1571 auf, und wie wir gleichfalls wissen, folgte die nicht weniger erstaunliche Rehabilitierung Heinrich Birchers und des früheren Schultheissen Jost Pfyffer nur wenige Zeit später⁵³.

Die Rückkehr der fanzösischen Parteigänger zu Amt und Würden bedeutete jedoch nicht, dass sie ihren Einfluss in der Republik in ähnlich unbeschränkter Weise ausüben konnten, wie ihnen das in den zehn Jahren ihrer «Tyrannei» gelungen war. Denn durch die neue Regelung der Pen-

sionenverteilung wurde ihnen die finanzielle Grundlage entzogen, auf der ihre Fähigkeit, die Ratsentscheide beinahe nach Belieben manipulieren zu können, in wichtigen Teilen beruhte. Sie mussten jetzt die materiellen Vorteile, welche in Form dieser Pensionen aus dem französischen und später auch aus anderen Soldbündnissen immer reichlicher flossen, mit der zahlenmässig sehr viel breiteren Gruppe der insgesamt 100 Mitglieder des Grossen und des Kleinen Rates teilen. Während früher viele Ratsmitglieder vollständig leer ausgegangen waren oder gar im Rahmen des aktiven Verdrängungsprozesses, den die französischen Parteigänger während ihrer zehnjährigen Tyrannei entfesselt hatten, gänzlich aus dem Bezügerkreis ausgeschlossen worden waren, wurde nunmehr jedem Ratsmitglied von Gesetzes wegen alljährlich sein genau berechneter Anteil ausgeschüttet. Dieses jedem Ratsherr regelmässig zufliessende Einkommen wurde durch lukrative Ämter und militärische Chargen, die jetzt ebenfalls sehr viel gleichmässiger auf die 100 Räte und deren engste Angehörige verteilt wurden, noch wesentlich aufgestockt⁵⁴. Geradezu augenfällig kommt die breite Beteiligung aller Ratsfamilien an der politischen Macht und an den damit verbundenen materiellen Vorteilen schliesslich in der Besetzung des Schultheissenamtes zum Ausdruck. Seit dem Jahr 1570 wurde als alternierender zweiter Mann im Schultheissenamt neben Ludwig Pfyffer, der fortan seinen Onkel Jost Pfyffer ersetzte, Rochus Helmlin gewählt. Rochus Helmlin aber war ein typischer Vertreter einer jener völlig unbedeutenden Grossratsfamilien, an die bisher nicht nur keine Pensionengelder geflossen waren, sondern die bis anhin auch weitgehend von wichtigen und einträglichen Ämtern sowie höheren militärischen Chargen ausgeschlossen geblieben waren.

Diese politische Öffnung, welche im Gefolge der aufgedeckten Verschwörung möglich geworden war, konnte die Herrschaft des Rates im Vergleich zu den vorangegangenen Verhältnissen in dreifacher Hinsicht ganz entscheidend stabilisieren. Einmal bewirkte die Tatsache, dass jetzt jedes einzelne der 100 Ratsmitglieder aus seiner politischen Stellung unmittelbare und beträchtliche finanzielle Vorteile zog, zu einer breiteren Verankerung und Abstützung des Grossen und des Kleinen Rates bei der Bevölkerung der Stadtrepublik Luzern. Wie breit diese Verankerung tatsächlich war, erhellen die folgenden Zahlen. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1587 wohnten zu diesem Zeitpunkt 700 waffenfähige Männer innerhalb der Stadtmauern, wovon 400 den Status von Bürgern und 300 den Status von Hintersassen besassen⁵⁵. Das bedeutet, dass zu jener Zeit immerhin jeder vierte Bürger oder jeder siebte waffenfähige Stadtbewoh-

55 Ebda., S. 36.

⁵⁴ Vgl. Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 87.

ner im Rat sass. Dann verhinderte die Einführung expliziter Regeln für die Verteilung der Pensionengelder jedenfalls im Kreise der privilegierten Eliten und Ratsfamilien das Entstehen neuer Spannungen, Verteilungskämpfe und Konflikte. Denn die Verteilung war nunmehr grundsätzlich der Willkür Einzelner entzogen und erfolgte jetzt nach Regeln, die sich der Rat selbst gegeben hatte. Schliesslich bewirkten diese Regeln, dass die exogenen Ressourcen jetzt nicht mehr als Machtmittel im politischen Konkurrenzkampf eingesetzt werden konnten. Die Zeit der ausserordentlich raschen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Karrieren ausländischer Parteigänger, die dank dem gezielten Einsatz solcher Mittel bis ins letzte Viertel des 16. Jahrhunderts möglich gewesen waren, fand damit ihr Ende. Diese Tatsache wirkte ebenfalls im Sinne einer Stabilisierung der Herrschaftsstrukturen. Denn wie so oft entwickelte der rasche Aufstieg einzelner «homines novi» grosse soziale Sprengkräfte: Ihr gesellschaftlicher Erfolg musste notwendigerweise mit Positionsverschlechterungen anderer einflussreicher Ratsfamilien erkauft werden, was Angst und Abwehr auslöste. Zugleich weckten die rasanten sozialen Aufsteiger aber den Neid jener, die Habenichtse waren und blieben.

Mit allem Nachdruck ist jedoch auf den lediglich partiellen Charakter der dargestellten politischen Öffnung hinzuweisen. Die neue Verteilungsregel, welche die Mitgliedschaft im Kleinen oder Grossen Rat zum entscheidenden Kriterium machte, schloss zwar weniger Luzerner Bürger als bisher aus dem Empfängerkreis der Pensionen und vom Zugang zu den einträglichen Ämtern aus. Aber sie schloss immer noch genug und sogar die Mehrzahl der Luzerner Bürger von diesen Vorteilen aus, und zwar geschah dies auf der Grundlage eines Kriteriums, eben der Mitgliedschaft im Rat, welches letztlich völlig willkürlich war. Diese Feststellung wiegt um so schwerer, als das damit verbundene Mass an Ungerechtigkeit und Ungleichheit mittel- und langfristig betrachtet noch ganz entscheidend zunehmen sollte⁵⁶. So kann man beobachten, dass während der meisten Zeit des 16. Jahrhunderts wenigstens auf den bis 1570 politisch wenig bedeutsamen und vorab finanziell gänzlich uninteressanten Grossratsstellen eine sehr grosse Fluktuation herrschte und ständig neue Vertreter von bisher unbekannten Bürgergeschlechtern in den Ratslisten auftauch-

Die nachstehenden Ausführungen zur Entstehung des Luzerner Patriziates im 16. Jahrhundert orientieren sich an Kurt Messmer/Peter Hoppe: Patriziat, S. 37ff. Allerdings wird dabei dem Einfluss einer durch demographisches Wachstum bedingten Ressourcenverknappung im Bereich der Eliten, mit welchem Messmer/Hoppe die Genesis des Luzerner Patriziates weitgehend erklären, keine Bedeutung zugemessen. Denn die Genesis des Luzerner Patriziates, die zeitlich in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts anzusiedeln ist, kann m. E. mit dem Argument einer demographisch bedingten elitären Ressourcenverknappung gerade nicht erklärt werden. Bis in die achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts hatte die demographische Entwicklung noch ganz deutlich die gegenteilige Wirkung einer Erweiterung der elitären Ressourcenbasis.

ten. Entsprechend dieser ständigen Erneuerung von unten hatte der Grosse Rat noch stärker den Charakter einer repräsentativen Vertretung aller Stadtbürger. Seitdem jedoch mit der beschriebenen neuen Verteilungsregeln der Pensionen an jede einzelne Ratsstelle gewichtige materielle Vorteile gebunden waren, ging die Fluktuationsrate sehr rasch zurück.

Diese Entwicklung überrascht wenig. In dem Augenblick, als auch die Grossratssitze in finanzieller Hinsicht interessant geworden waren, entstand der starke Anreiz, diese Stellen zu monopolisieren. Der Mechanismus der politischen Öffnung selber, der die Grossratsstellen zum entscheidenden Verteilungskriterium machte, sorgte also in seinem mittelund langfristigen Funktionieren wiederum dafür, dass die breitere Beteiligung der Bevölkerung an der politischen Macht, die er kurzfristig herbeigeführt hatte, mit zunehmender Dauer teilweise wieder rückgängig gemacht wurde. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts war der Zugang zu den Ratsstellen einschliesslich der Grossratsstellen zu einem faktischen Privileg von direkten Nachkommen etablierter Ratsfamilien geworden. Allerdings führte diese Entwicklung nicht mehr zum Ausgangspunkt zurück: Die Tyrannei weniger und ausgezeichneter Familien blieb endgültig gebrochen. An ihre Stelle trat die schon rein zahlenmässig sehr viel breiter abgestützte Herrschaft des Patriziates, welches in seinem Kern aus den 100 Ratsherren und ihren engsten Angehörigen gebildet wurde.

Die Formierung des Ratspatriziates konnte insofern auf eine sehr leise und undramatische Weise erfolgen, als sich die Räte seit jeher nach dem Prinzip der Selbstergänzung erneuert hatten. Unter diesen Umständen war es einfach, bei Ergänzungswahlen das Prinzip der ausschliesslichen Berücksichtigung von Verwandten durchzusetzen. Da seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert auch die Bevölkerungsentwicklung eine Dynamik entfaltete, welche diese Abschliessungstendenzen ebenfalls förderte, hatte die Entwicklung sehr rasch den Punkt erreicht, an dem aus den 100 Räten und ihren engsten Verwandten ein Stand geworden war, welcher sich durch seinen geschlossenen Heiratskreis, distinktiven Lebensstil sowie Besitz und Reichtum von den übrigen Bürgern deutlich unterschied. Die im Vergleich zur restlichen Bürgerschaft sehr gute materielle Ausstattung und Lage dieser Patrizierfamilien beruhte in letzter Konsequenz nicht mehr auf eigener Leistung, Fähigkeiten und Fortune, sondern auf ihrem faktischen Monopol auf die Ratssitze und auf die daran gebundenen ökonomischen Ressourcen.

Die geschilderte Entwicklung spiegelt sich auch in der Verweigerung von Neuaufnahmen in die Bürgerschaft, die 1596 erstmals auf die Dauer von 5 Jahren verfügt und später nach jeweils kurzen Unterbrüchen regel-

mässig erneuert wurde⁵⁷. Denn mit feinem Gespür und mit durchaus guten Gründen ortete der Rat bei jenem Teil der Bürgerschaft, der an sich in den Rat wählbar gewesen wäre, dieses Recht jedoch aus den geschilderten Gründen nicht mehr aktiv ausüben konnte, die bedrohliche Neigung, an diesem faktischen Monopol der patrizischen Ratsfamilien etwas ändern zu wollen. Entsprechend wachte der Rat mit grosser Sorgfalt darüber, diesen politisch gefährlichen Stand der Bürger nicht allzu zahlreich werden zu lassen. Dies und nicht in erster Linie der Schutz der Bürger war denn auch der eigentliche Grund dafür, dass der Rat Neuzuzüge aus dem Kreis der Hintersassen, die gegenüber den Bürgern wiederum minderprivilegiert waren, zunehmend erschwerte, ja verbot. Die Folge davon war, dass die in der Stadt lebenden Hintersassen bald einmal eine ähnlich starke Gruppe wie die Bürger bildeten. Von der Machtlogik des Patriziates her betrachtet war diese Wirkung durchaus erwünscht und geplant. Die Hintersassen sollten nämlich gegenüber der von der politischen Macht nunmehr dauerhaft ausgeschlossenen Bürgerschaft ein gesellschaftliches Gegengewicht bilden. Im Ergebnis wurde das zahlenmässige Kräfteverhältnis zwischen der fortan in drei Stände gegliederten Stadtbevölkerung: das Ratspatriziat, die Stadtbürger und die Hintersassen, stärker austariert. Damit wurde verhindert, dass eine Gruppe ein allzu grosses Gewicht erhielt. Eine spätere Untersuchung des Rates über die Vor- und Nachteile von Aufnahmen neuer Bürger sprach diese Zusammenhänge offen und deutlich aus. Sie betonte, dass «weder die Nothwendigkeit noch der Nutzen die Vermehrung der Burgerschaft erfordere und es seye besser, das man habliche Hintersassen, als vill arme Burger habe ...». Denn es sei zu «befürchten, dass sie oder ihre Nachkommen alsobald trachten könnten, an das Regiment zum Nachteil der jetzigen Geschlechter zu gelangen»58.

Trotz diesen Einschränkungen, welche die Wirkungskraft der 1570 vollzogenen politischen Öffnung mittel- und langfristig zwar nicht vollständig, aber doch teilweise rückgängig machten, bleibt der Befund richtig, dass die damals vom Rat ergriffenen Massnahmen die politische Herrschaft in der Stadtrepublik dauerhaft stabilisieren konnten. Von zentraler Bedeutung ist für unsere Fragestellung die Einsicht, dass die Ratsmehrheit mit dieser Stabilisierung der Herrschaftsstrukturen nicht allein auf die Auseinandersetzungen in den eigenen Reihen reagierte. Vielmehr antwortete er auf diese Weise auch auf die Tatsache eines zweiten Konfliktes, der zeitlich parallel verlief und der die Herrschaft des Rates in existentieller Weise gefährdete. Dieses Mal kam die Gefahr freilich nicht aus der Stadt, sondern aus dem umliegenden ländlichen Territorium, über wel-

⁵⁷ Vgl. ebda. S. 59.

⁵⁸ Der Bericht datiert vom 16. Juni 1700. Zitiert nach Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 111.

ches die Stadtrepublik als Nachfolgerin feudaler Gewalten die Herrschaft ausübte. Sie ging von den abhängigen Luzerner Untertanen aus und damit von denen, welche die Mannschaft zu den Söldnerkompanien stellten, um derentwillen all die Pensionen und Friedensgelder flossen, von denen bisher so viel die Rede war⁵⁹.

Im Herbst 1569 und mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Tag genau, als der mächtige Schultheiss Jost Pfyffer wegen Verschwörung verurteilt und aus dem Rat gestossen worden war, kam es im Amt Rothenburg auf der Luzerner Landschaft zu ersten Unruhen unzufriedener Bauern und Untertanen. Im Verlauf des Winters 1570 entwickelten sich die Unruhen zu einer offenen Revolte gegen die Herrschaft der Stadt Luzern, und erst im Verlauf des Jahres 1573 war der Konflikt endgültig beigelegt. Dass der Aufstand der Untertanen an dem Tag seinen Anfang genommen hat, als die Auseinandersetzungen im Schosse des Rates angesichts der Verurteilung und Amtsenthebung des Schultheissen Jost Pfyffer nicht mehr verheimlicht werden konnten, und dass die vollständige Ruhe auf der Landschaft erst dann einkehrte, als auch in der Stadt mit der Flucht von Niklaus Amlehn nach Unterwalden der Friede wieder endgültig eingekehrt war, ist kein Zufall. Nach der Deutung der Untertanen personifizierte Jost Pfyffer nämlich die Politik der Stadt. Er und niemand anderer war in ihren Augen der Urheber der «nüwerungen», die sie bedrückten und um deren Abschaffung sie kämpften⁶⁰. Entsprechend war es nur konsequent, dass nach der Verurteilung seiner Person als «ein verräter» auch seine ganze Politik als heimtückisch und ungerecht diskreditiert war. Gleichzeitig war damit die Forderung der Untertanen legitimiert, dass die verschiedenen Verordnungen und Gesetze, die während der Amtszeit von Jost Pfyffer erlassen worden waren, wieder aufzuheben seien. Denn «diewyl nun schulths Pfyffers sachen jetzmale allso gestalltet wärden und der meertheil sollicher uffsätzen und beschwärden von ime hargeflossen, so begebe es sich jtzt eben fyn, das sy sich von söllichen beschwärden möchten ledigen».

Auf den Zusammenhang der Auseinandersetzungen innerhalb des Rates und der Rebellion auf der Landschaft hebt auch ein leider undatierter Bericht ab, der vermutlich von einem Mitglied des städtischen Rates geschrieben worden war. Die «schwere Uneinigkeit, die zwischen den Häuptern, oder den angesehensten Familien der Stadt herrschte», sei zwar nicht die Ursache, aber immerhin der auslösende Anlass zur Untertanenrevolte gewesen. Als Begründung führte der Bericht die allgemeine Ein-

60 Dieses und die folgenden beiden Zitate nach Benedikt Vögeli, Aufstand, S. 21, S. 27 u. S. 11.

⁵⁹ Vgl. zu dieser als «Heringkrieg» bezeichneten Untertanenrevolte auf der Landschaft der Jahre 1569 bis 1573 Benedikt Vögeli: «Der Rothenburger Aufstand von 1570. Eine Studie zum bäuerlichen Widerstand im Kanton Luzern der frühen Neuzeit», in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 10, 1992, S. 2-40.

sicht an, dass «der Empörer, der unzufriedene Unterthan nie besser und gewonnenes Spiel hat, was wenn dieselbe blöde und unter sich selbst uneins und zertrennt ist». Auch der Rat von Luzern selber wusste natürlich um die Tatsache, dass innerstädtische Konflikte augenblicklich die Gefahr von Untertanenrevolten heraufbeschwörten. Die politischen Unruhen, die seit Herbst 1569 auf der Landschaft ausgebrochen waren, führten diesen Zusammenhang mit aller wünschbaren Deutlichkeit vor Augen. Die Entschlossenheit, mit welcher der Rat die dargestellte Politik der Herrschaftsstabilisierung verfolgte und unter anderem gegen den starken Widerstand des französischen Botschafters durchsetzte, machte klar, dass er seine Lektion gelernt hatte. Auch andere Massnahmen vermögen indessen zu erhellen, wie stark das Herrschaftskalkül der Regierenden durch die Einsicht in die Gefährdung ihrer Stellung durch Untertanenrevolten geprägt war. Vor allem war der Rat bereits bei seinem ersten Eingreifen in den Pfyffer-Amlehn-Handel sehr dafür besorgt, dass kein Wort von der ganzen Angelegenheit über die Schwelle der Ratsstube auf die Gassen und Plätze der Stadt und noch weiter, über die Stadtmauern hinaus, auf die Landschaft dringen konnte. Aus grosser Angst vor den sozialen Sprengkräften, welche die Wahrheit über die Verschwörung bei den ländlichen Untertanen entfalten könnte, sollte diese mit allen Mitteln unterdrückt werden. Aus diesem Grund beschloss die Ratsversammlung vom 10. Januar 1569, dass darüber strengstes Stillschweigen bewahrt werden müsste, weil «solches wenig Gutes, Ruhe und Willens unter den Landsassen gegen meine Gnädigen Herren bringen möchte ...»⁶¹. Nach Beendigung der Auseinandersetzungen ordnete der Rat sogar an, dass sämtliche Akten und Unterlagen über die Auseinandersetzung aus dem Archiv der Stadt zu entfernen und zu verbrennen seien⁶². Demnach sollte auch noch die Erinnerung an den Pfyffer-Amlehn-Handel, die dem Rat zu gefährlich schien. für immer und ewig aus dem kollektiven Gedächtnis der Stadtbewohner und der Untertanen gelöscht werden. Wenn dies Unterfangen nicht ganz gelungen ist, dann nur deswegen, weil noch vor diesem Befehl die eine oder andere Abschrift der Aktenstücke in Privat- und Familienarchive gelangt war und dort der herrschaftlichen Vernichtungsaktion entging.

Ergebnisse

Die Überprüfung der widersprüchlichen Thesen über die Rolle von Komplotten und Konspirationen auf dem Territorium der schweizerischen

^{61 «}Erkanntniss von Schultheiss und Rath der Stadt Luzern auf Freitag vor Pfingsten, An. 1572»: Helvetia 5, S. 617, und «Rahtserkanntnis» vom 12. Januar 1659: Helvetia 5, S. 549.
62 Helvetia 5, S. 529.

Eidgenossenschaft in der Frühen Neuzeit hat das Resultat erbracht, dass dieses politische Instrument hier tatsächlich eine geringe Rolle gespielt hat. Im Unterschied beispielsweise zu Frankreich, England oder den italienischen Stadtstaaten waren Komplotte und Konspirationen der politischen Kultur der Alten Eidgenossenschaft, die eine «ausgeprägte Kultur des offenen Protests und Widerstandes» war, fremd. Den 60 offenen Unruhen, Revolten und Bauernkriegen, die man zwischen 1400 und 1800 zählt, standen in einem noch längeren Zeitraum zwischen 1300 und 1800 nur eine verschwindend kleine Zahl von Verschwörungen gegenüber. Hinzuzufügen ist, dass sich die Akteure der bekannten eidgenössischen Verschwörungen nur in zwei Fällen aus jenem Trägerkreis rekrutierten, welcher für diese politische Praxis typisch ist, das heisst aus dem Kreis der eigentlichen Führungs- und Machteliten des politischen Systems. Eine geringe Bedeutung besassen politische Verschwörungen allerdings nicht nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Nach den Ergebnissen von Franklin L. Ford waren Konspirationen nicht nur hierzulande, sondern beispielsweise auch in Spanien und auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vergleichsweise selten⁶³.

Nach dem heutigen Kenntnisstand fällt es schwer, dieses geographische Verteilungsmuster von Komplotten und Konspirationen im Europa der Frühen Neuzeit zu erklären, obwohl diese Frage zusammen mit derjenigen nach den diachronen Konjunkturen von Verschwörungen meiner Ansicht nach ein wichtiges Desiderat der Forschung darstellt. In einer ersten Annäherung an die Beantwortung dieser allgemeineren Fragen verfolgte dieser Aufsatz bescheidene Ziele. Die detaillierte Untersuchung des Pfyffer-Amlehn-Handels (1559–1573), der einzigen Verschwörung klassischen Musters in der schweizerischen Eidgenossenschaft zwischen 1500 und 1800, sollte Faktoren und Wirkungszusammenhänge aufzeigen, die das Auftreten von Komplotten und Verschwörungen auf dem eidgenössischen Territorium zum kleineren Teil begünstigt, zum grösseren Teil aber gehemmt und dafür gesorgt haben, dass elitäre Konspirationen in der Frühen Neuzeit hierzulande eine vergleichsweise unbedeutende Rolle gespielt haben.

- 1. Zunächst müssen sowohl die Ziele des Pfyffer-Amlehn-Handels: die Kontrolle herrschaftlicher bzw. staatlicher Ressourcen im exklusiven
- 63 Franklin L. Ford: Der politische Mord, stellte auf S. 188 in bezug auf verschwörerische Attentate für den Zeitraum 1500–1650 eine sehr ungleiche geographische Verteilung fest: «Ein Zeitalter, in dem kein Anschlag auf einen habsburgischen, österreichischen oder spanischen Herrscher oder ein Mitglied eines deutschen Adelshauses stattfand (das von Oranien-Nassau war durch Adoption holländisch geworden), brachte eine einzigartige Konzentration derartiger Ereignisse in Frankreich, den Niederlanden und England hervor.» Auf der in Anmerk. 1 erwähnten Tagung hat Rudolf Dekker für die Niederlande allerdings überzeugend dargelegt, dass Konspirationen auch in den Niederlanden selten waren.

24 Zs. Geschichte 363

Kreis der sechs Verschwörer zum Vorteil der Betreffenden, als auch die von ihnen verwendeten Mittel: der massive Einsatz von Pensionengeldern zur systematischen politischen Beeinflussung und Bestechung der Räte, als wichtige Hinweise für tieferliegende historische Entwicklungen und Prozesse genommen werden, welche seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts und im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts die Möglichkeit und die Gefahr von Konspirationen in der Alten Eidgenossenschaft stark erhöht haben. Im einzelnen kann der Anstieg dieser Gefahr auf folgende strukturelle Prozesse und Entwicklungen zurückgeführt werden. Erstens haben die staatlichen Ressourcen, über welche die verschiedenen eidgenössischen Orte verfügen konnten, im angesprochenen Zeitraum eine äusserst dynamische Zunahme erfahren⁶⁴. Zu erinnern ist einmal an die ausländischen Bündnis- und Pensionengelder, die in erster Linie von Frankreich, aber auch vom Kaiser, vom Papst, von italienischen Stadtstaaten wie Venedig, von Savoyen und schliesslich von Mailand bzw. Spanien seit der Zeit der Burgunderkriege in immer grösserem Umfang gezahlt wurden. Im Zusammenhang und in Ergänzung zu diesen Geldzahlungen wurden von verschiedenen Mächten auch Handelsprivilegien gewährt, welche im Weit- und Fernhandel mit Korn, Salz, Vieh und anderen Waren grosse Gewinnmöglichkeiten eröffneten. Unwichtig für Luzern, aber dafür für andere eidgenössische Orte von zentraler Bedeutung war der Ressourcenzuwachs im Gefolge kriegerischer Eroberungen und der Säkularisation von geistlichen Gütern während der Reformationszeit. Stark vermehrt wurden die staatlichen Ressourcen in den Städteorten schliesslich auch dadurch, dass das abhängige «Hinterland» wirtschaftlich und fiskalisch stärker erfasst und der Ressourcentransfer in die Stadt zunehmend intensiviert wurde. Insgesamt hatte diese Entwicklung die wichtige Konsequenz, dass im Gleichschritt mit der Zunahme der staatlichen Ressourcen für die politischen Akteure auch der Anreiz grösser wurde, die Verteilung dieser Ressourcen zum eigenen Vorteil zu beeinflussen. Zweitens wurde aber nicht allein der ökonomische Anreiz zur Appropriation staatlicher Ressourcen stärker, auch die Voraussetzungen und Möglichkeiten einzelner Akteure, eine solche Politik tatsächlich zu realisieren, verbesserten sich. So kann man für das letzte Viertel des 15. und für fast das gesamte 16. Jahrhundert feststellen, dass einzelnen Mitgliedern der Führungseliten ausgezeichnete Möglichkeiten und Gelegenheiten zu den verschiedensten Karrieren und zur Bildung grosser Ver-

⁶⁴ Dies in Anlehnung an Hans Conrad Peyer: «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in: Kurt Messmer / Peter Hoppe: *Patriziat*, S. 3–28, hier S. 26; Rudolf Braun: *Ancien Régime*, S. 218ff.; Ulrich Pfister: «Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz», in: *SZG* 42, 1992, S. 28–68, hier S. 46ff.

mögen und Geldkapitalien geboten wurden, wie sie noch während der meisten Zeit des 15. Jahrhunderts undenkbar gewesen waren und wie sie auch später, im 17. und 18. Jahrhundert, so nicht mehr wiederkehren sollten. Diese Vermögen und Kapitalien konnten - die Verschwörer im Pfyffer-Amlehn-Handel sind ein Paradebeispiel dafür – ihrerseits wieder zum Zweck der politischen Einflussnahme reinvestiert werden. Die ausgezeichneten Karriere- und Vermögensbildungschancen des ausgehenden 15. und 16. Jahrhunderts sind einerseits auf demographische Faktoren zurückzuführen. Wiederholt auftretende Bevölkerungsverluste infolge von Pestzügen und Kriegen forderten gerade in den Reihen der eidgenössischen Führungs- und Machteliten viele Opfer, was den Zurückbleibenden in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht um so bessere Entfaltungsmöglichkeiten verschaffte⁶⁵. Andererseits zogen nicht alle Angehörigen der eidgenössischen Führungsschichten gleich grosse materielle Vorteile aus der geschilderten Zunahme der Pensionen- und Fiskalgelder. Privilegien und Eroberungen. Vielmehr profitierten jene, die bei der Umverteilung dieser Ressourcen aufgrund bestehender Machtpotentiale oder aufgrund besonderer Fähigkeiten besser plaziert waren, sehr viel stärker als andere von diesen günstigen Umständen. Der rasche wirtschaftliche. politische und soziale Aufstieg und Erfolg unserer Verschwörer, deren Grossväter mit einer Ausnahme noch einfache Handwerker gewesen waren, ist dafür typisch. Vergleichbare Karrieremuster trifft man in dieser Zeit sowohl in anderen Städten als auch in den Länderorten an. Allerdings hatte diese soziale Dynamik, die durch die demographischen und wirtschaftlichen Faktoren entfesselt wurde, auch ihre Kehrseiten. Insbesondere nahm die Zahl derer, die sich durch solche «homines novi» überholt und deklassiert sahen, stark zu. Dies ist der dritte Grund dafür, dass sich die Gefahr von intraelitären Verteilungskämpfen und damit unter Umständen auch von Konspirationen in dieser Zeit stark erhöht hatte. Denn es braucht keine grosse Einbildungskraft, um sich vorzustellen, dass dieser intensive Prozess der sozialen Ein- und Ausgrenzung, des Auf- und Abstieges, die Spannungen und Gegensätze innerhalb der eidgenössischen Eliten verstärken musste. Die Abscheu und Verachtung, mit welcher der an verschiedenen Stellen zitierte Hieronymus von Hertenstein die politischen Zustände und Entwicklungen in Luzern zur Zeit des Pfyffer-Amlehn-Handels schilderte, zeugt von dem tiefen Ressentiment, welches bei den elitären Verlierern dieses Prozesses entstanden war. Denn obwohl Hertenstein aus sehr altem Adel stammte, konnten er und eine ganze Reihe anderer alteingesessener Familien ihre traditionelle Führungsposi-

⁶⁵ Vgl. dazu die detaillierte Untersuchung von Kurt Messmer / Peter Hoppe: Patriziat, S. 47f.

tion in der Stadt nicht halten. Sie hatten zusehen müssen, wie man sie überholte und deklassierte.

2. Wenn sich die erhöhte Gefahr von Konspirationen nicht in einer entsprechenden Zunahme der konkreten Fälle niedergeschlagen hat, dann wegen einer Reihe hemmender Faktoren, die gleichzeitig wirksam wurden. Einer dieser Faktoren ist genauer zu erkennen, wenn man die besonderen Umstände, die im Fall des Pfyffer-Amlehn-Handels den Erfolg mindestens eine Zeit lang möglich machten, genauer in den Blick nimmt. Ein wesentlicher, wenn nicht gar der wichtigste Umstand, der den konspirativen Staatsstreich in Luzern vorübergehend gelingen liess, waren die institutionellen Verhältnisse, die hier herrschten. Wie gezeigt worden ist, konzentrierten sich die wichtigsten Entscheidungs- und Wahlbefugnisse im Gremium der «Hundert». Wer dieses Gremium kontrollierte, kontrollierte kurzfristig die Ämterbesetzungen und mittelfristig den ganzen Stadtstaat. Diese Kontrolle war in Luzern insofern einfach zu erringen, als der Rat der «Hundert» im Vergleich zu den entsprechenden Wahlgremien in fast allen übrigen eidgenössischen Orten erstens sehr viel kleiner und zweitens von anderen politischen Korporationen wie zum Beispiel den Zünften oder der Bürgermeinde weitgehend unabhängig war. Die Folgerung, die man daraus ziehen kann, ist wichtig und kann verallgemeinert werden. Konspirationen sind zwingend auf politisch-institutionelle Strukturen und Verhältnisse angewiesen, welche die staatliche Macht- und Entscheidungsbefugnisse auf wenige Leute konzentrieren. Denn Konspirateure, die aus Gründen der Geheimhaltung mit einer sehr beschränkten Zahl von Mitgliedern operieren müssen, können ihre Ziele nur dann erreichen, wenn der Gegner, den es auszuschalten oder zu kontrollieren gilt, zahlenmässig ebenfalls nicht allzu stark ist. Die idealsten Ziele von Konspirationen sind deshalb Könige, Kaiser, Päpste und Fürsten, Generäle und Feldherren, Militärjuntas und Caudillos. Sobald die Konzentration der staatlichen Macht- und Entscheidungsbefugnisse jedoch einen gewissen, empirisch allerdings schwer und nur historisch zu bestimmenden Grad unterschreitet und die Macht auf einen grösseren Kreis von Personen und Institutionen aufgeteilt ist, erweisen sich Konspirationen als ein untaugliches politisches Instrument. Entsprechend müssen sie durch andere Mittel, d.h. durch offene Formen der Konfliktaustragung, ersetzt werden. Mit dieser Feststellung ist ein erster wichtiger Grund für die geringe Bedeutung der Konspirationen in der Alten Eidgenossenschaft benannt. Für den erfolgreichen Einsatz dieses Instruments war die institutionelle Konzentration der staatlichen Macht praktisch in allen Orten zu wenig weit fortgeschritten. Angesichts solch ungünstiger Bedingungen wurde nur sehr selten auf das Mittel der Konspiration zurückgegriffen,

und wenn der Versuch trotzdem gewagt wurde, endete das Unternehmen über kurz oder lang in einem Misserfolg⁶⁶.

3. Betrachtet man die institutionellen Ergebnisse und Folgen des Pfyffer-Amlehn-Handels, so wird ein zweiter Faktor erkennbar, der das Auftreten von Konspirationen in der Alten Eidgenossenschaft zunehmend stärker hemmte. Wie gezeigt werden konnte, führte der Rat von Luzern im Anschluss und als Reaktion auf die Entdeckung der Konspiration Gesetze und Mechanismen ein, welche die Verfügungsgewalt der Pensionengelder der Willkür einzelner vollständig und dauerhaft entzogen und welche die Verteilung dieser Ressourcen rechtlich fixierten und durch Ratsbeschluss legitimierten Verfahren unterwarfen. Damit entschärfte der Rat wiederum in sehr weitgehender Weise die destabilisierenden Wirkungen jener strukturellen Entwicklungen und Prozesse, die seit dem späten 15. Jahrhundert die Gefahr von intraelitären Konflikten und Konspirationen erhöht hatten⁶⁷. Indem die Verteilung dieser Ressourcen der Willkür entzogen und expliziten rechtlichen Regeln unterworfen wurde, konnte die Gefahr von Verteilungs- und Machtkämpfen innerhalb der führenden Elite vermindert werden. Denn die Kollektivierung dieser Ressourcen im Kreis besagter Elite machte es unmöglich, dass sie weiterhin zum Zweck ausserordentlich rascher Karrieren oder zum Aufbau sehr grosser Vermögen und Kapitalien verwendet werden konnten. Gleichzeitig wurden damit dem Streben von kleinen Gruppen oder sogar von Einzelpersonen, auf der Grundlage klientelistischer, d.h. persönlicher und informeller, Netze von wirtschaftlicher Abhängigkeit und politischer Gefolgschaft, eine beherrschende politische Stellung aufzubauen, die materiellen Voraussetzungen entzogen⁶⁸. Anders, als das eine neuere Konzeptualisierung der politischen Strukturen in der frühneuzeitlichen Schweiz darstellt, wurden dem politischen Klientelismus auf diese Weise mindestens im Kreis der eidgenössischen Eliten schon sehr früh die Grundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten entzogen und verhindert, dass sich dieses politische Strukturierungsprinzip in diesem wichtigen Bereich der Gesellschaft zu einem «zentralen Element der Politik» entwickeln konnte⁶⁹. Vielmehr wurden die politische Macht und die damit verbundenen Ap-

67 Vgl. Punkt 1 der Zusammenfassung der Ergebnisse.

69 Ebda., S. 28.

⁶⁶ Die einzige Ausnahme war bezeichnenderweise die Brunsche Zunftrevolution im Jahre 1336 in Zürich. Als einziges eidgenössisches Beispiel einer Konspiration spielte sie sich in einem politisch-institutionellen Umfeld ab, welches das Kriterium der starken Machtkonzentration in idealer Weise erfüllte: Zu dieser Zeit lag die Macht nämlich in den Händen einer kleinen Gruppe von Stadtadligen, die Rudolf Brun erfolgreich ausschalten konnte. Vgl. Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte, S. 54f.

⁶⁸ Vgl. zu dieser Konzeptualisierung bzw. zum Begriff und Konzept des Klientelismus Ulrich Pfister: Klientelismus, S. 29ff.

propriationschancen von staatlichen Ressourcen auf der Grundlage formeller Regeln auf eine breitere Gruppe der Gross- und Kleinräte verteilt, die sich in der Folge sehr rasch als Ratspatriziat von den übrigen Bürgern abgeschlossen hat. Die Zugehörigkeit zum Ratspatriziat garantierte ein standesgemässes Leben und bot wirksamen Schutz vor der Gefahr des sozialen Abstieges; sie verhinderte gleichzeitig ausserordentliche Karrieren, wie sie im 16. Jahrhundert noch häufig möglich waren. Solche und ähnliche institutionelle Regelungen und Entwicklungen lassen sich nun nicht allein in Luzern, sondern mit allerdings zumeist geringerer Deutlichkeit und Intensität in der ganzen Eidgenossenschaft feststellen. Stichworte dazu wären etwa die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf die Räte, die Einführung geheimer Wahlverfahren, die Einführung von Wahlen mit dem Los, die Einführung von Karenzzeiten für aktive Amtsinhaber, Bestechungs- bzw. «Practizierverbote» oder die Reglementierung des «Practizierens», für die man seit dem ausgehenden 16. und im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in praktisch allen eidgenössischen Orten Belege und Beispiele finden kann. Ganz besonders ausgeprägt aber waren sie in jenen Kantonen, in denen ähnlich wie in Luzern die skizzierten Gefahren von intraelitären Verteilungs- und Faktionskämpfen im ausgehenden 15. und im Verlauf des 16. Jahrhunderts stärker als in anderen eidgenössischen Orten zugenommen hatten. Gemeint sind damit die Stadtstaaten Bern, Solothurn und Freiburg, wo sich einerseits die staatlichen Ressourcen dank grossen territorialen Eroberungen oder dank einer herausragenden Position im Solddienst besonders dynamisch entwickelt hatten und deren Verfassungsverhältnisse andererseits schon sehr früh einen vergleichsweise hohen Grad der politischen Machtkonzentration zeigten. In allen drei Orten bildete sich in auffallender Analogie zu den hier skizzierten Luzerner Verhältnissen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein geschlossenes Ratspatriziat aus, und in funktionaler Entsprechung dazu wurde der Rest der Stadtbewohner in zwei ähnlich starke Gruppen von Bürgern und Hintersassen auseinanderdividiert.

4. Der Pfyffer-Amlehn-Handel ist noch in einer weiteren Hinsicht exemplarisch. Er zeigt, dass die geschilderten institutionellen Massnahmen zur Vermeidung intraelitärer Konflikte und zur Herrschaftsstabilisierung nicht allein auf interne, sondern auch auf externe Gefährdungslagen reagierten. Angesprochen ist damit die Tatsache, dass die Konflikte innerhalb der städtischen Eliten den anderen sozialen Gruppen und insbesondere den Untertanen des abhängigen Hinterlandes ausgezeichnete und oft genutzte Möglichkeiten boten, ihrerseits gegen die Herrschaft zu revoltieren. So löste bekanntlich die Nachricht von der Verurteilung des

Schultheissen Jost Pfyffer auf der Stelle einen Aufstand der Untertanen gegen die städtische Herrschaft aus. Nun ist das Wissen um den Zusammenhang zwischen intraelitären Konflikten und Aufständen der Untertanen nichts weniger als banal und war auch in anderen Ländern verbreitet70. Was die Situation in der Alten Eidgenossenschaft jedoch in besonderer Weise charakterisierte und was diesem Wissen eine grosse Bedeutung für die praktische Politik gab, war die Tatsache, dass sich die abhängige Landbevölkerung in diesem historisch-geographischen Raum bei ihren Aufständen gegen die Städte auf eine ganze Reihe von günstigen Rahmenbedingungen stützen konnte und deshalb sehr häufig gegen die Städte revoltierte⁷¹. Gerade die Republik Luzern ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür. Die Revolte der Jahre 1569/73, welche hier kurz geschildert wurde, bildete nämlich nur eine Episode aus einer kaum abreissenden Kette von Aufständen, die seit dem Spätmittelalter auf dem Territorium dieser Stadt aufgetreten sind. Ähnliche oder noch grössere Revolten und Bauernkriege gab es in den Jahren 1382, 1421, 1434, 1478, 1513, 1629/36, 1653 und 1712. Diese sehr lange Dauer und die Intensität der offenen Widerstands- und Konfliktkultur, die man in ähnlicher Weise und aus vergleichbaren Gründen auch in einigen anderen eidgenössischen Stadtrepubliken antrifft, kann erklären, warum bei den eidgenössischen Führungs- und Machteliten das Wissen um ihre permanente Gefährdung besonders ausgeprägt war. Die Stärke und Permanenz der äusseren Bedrohung städtischer Herrschaft zwang die städtischen Eliten dazu, die eigenen Reihen zu schliessen und die Gefahr von innerstädtischen und vorab intraelitären Konflikten durch die geschilderten institutionellen Vorkehrungen zu verringern. Auf diese Weise sollte die gefährliche Kumulation der internen und externen Konfliktpotentiale verhindert werden. So betrachtet stellte die relative Bedeutungslosigkeit von Verschwörungen einerseits, die in der Regel intraelitäre Ursachen hatten, und die Bedrohung durch Bauernaufstände und Bürgerunruhen andererseits, die auf Spannungs- und Konfliktlagen zwischen den wichtigen gesellschaftlichen Gruppen und Parteiungen zurückzuführen waren, keine völlig getrennten Erscheinungen dar. Sie waren in Wirklichkeit die beiden Seiten einer und derselben Medaille. Die soziale Dynamik, die seit dem letzten Viertel des 15. und während des 16. Jahrhunderts die Spannungen und Verteilungskämpfe im Kreis der eidgenössischen Eliten verstärkt und im Fall von

⁷⁰ Ein Beispiel und Beleg unter vielen anderen ist das berühmte Fresko vom «Guten und Bösen Regiment» des Malers Ambrogio Lorenzetti im Rathaus von Siena aus den Jahren 1338–1340, welcher das «Böse Regiment» in bildhafter Assoziation mit Bauernaufständen zur Darstellung brachte.

⁷¹ Vgl. dazu ausführlich Andreas Suter: Politische Kulturen.

Luzern sogar zu einer Verschwörung geführt hatte, wurde demnach seit dem späten 16. Jahrhundert durch die geschilderten institutionellen Gegenmassnahmen und sozialen Entwicklungen in einem zunehmenden Masse verstetigt und kontrolliert. Im Ergebnis konnte sich im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf der Ebene der eidgenössischen Führungsschichten ein neues, wenn auch anhaltend labiles Gleichgewicht ausbilden, welches bis zum Ende des der Alten Eidgenossenschaft Bestand hatte.